

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

28. Sitzung (19.07.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

---

## Acht und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 19. July 1822.

---

### Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und  
Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhn. v. Berstett, und  
v. Berkeim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Generalmajors Frhn. v. Freystedt,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

### Weiter anwesend:

Se. Durchl. der Herr Fürst von Fürstenberg, und  
der Herr Reg. Comm., geh. Ref. Nebenius.

---

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsrath's Frhrn. v. Baden; da der erste Vicepräsident, Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg, den Frhrn. v. Baden ersucht hatte, das Präsidium fortzuführen, weil Se. Durchlaucht, erst kürzlich hier angekommen, noch nicht Zeit und Gelegenheit gehabt hätten, Sich von den Gegenständen der heutigen Verathung in Kenntniß zu setzen.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Vicepräsident legte hierauf eine Mittheilung der zweyten Kammer vor, betreffend das Straßengeld zu Unteruhldingen.

Beilage Ziffer 81. und  
Unterbeilage zu Ziffer 81.

#### B e s c h l u ß

diese Mittheilung in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Bisthumsverweser, Frhr. v. Wessenberg, verlas sodann den Entwurf einer, zufolge des in der vorletzten Sitzung gefaßten Beschlusses, an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, zu richtenden Vorstellung, wegen einer authentischen Auslegung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde. Der verlesene Entwurf wurde von der Kammer genehmigt.

Beilage Ziffer 82.

Weiter begründete Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein Ihre in der vorletzten Sitzung angezeigte Motion wegen Ausdehnung der Competenz des Staatsgerichtshofes auf die Mitglieder der beiden Kammern, durch folgenden Vortrag:

Hochverehrteste Herren!

Die Sitzung vom 4. v. M., die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsdiener in Fällen der Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte betreffend, und die Debatte, welche sich über den §. 12. des sich hierauf beziehenden Hauptgesetzes entspann, welcher Paragraph von der Genugthuung handelt, die der Angeklagte von denjenigen Mitgliedern der einen oder der andern Kammer zu fordern berechtigt ist, welche die Motion auf Erhebung der Anklage gestellt haben, führte mich im Laufe der Discussion auf die Idee: daß die mancherley Anstände und Zweifel, die sich bey der Berathung über erstgedachten Schlussparagraphen des Hauptgesetzes zeigten, am ersten beseitigt werden könnten, und daß es überdies auch selbst der Würde und der ganzen Stellung der Kammern angemessen sey, wenn das Forum des in dem Procedurgesetz näher bezeichneten, und durch einen Beschluß dieser hohen Kammer vorläufig schon organisirten Staatsgerichtshofs auch auf diese letztere und deren Mitglieder ausgedehnt würde.

In Folge dieser Idee sah ich mich zu gegenwärtiger Motion veranlaßt; und indem ich die Gründe, welche für dieselbe zu sprechen scheinen, kürzlich vorzutragen die Ehre haben werde, muß ich mir bey deren Entwicklung zugleich die Geduld und Nachsicht Einer hohen Kammer auf einige Augenblicke erbitten.

Die Gründe, welche meinem Antrage auf Erweiterung der Competenz des Staatsgerichtshofs auf die Kammern zur Seite zu stehen scheinen, und ihn rechtfertigen dürften, sind kürzlich folgende:

Erstens liegt es schon in dem natürlichen Gefühle des Rechts und der Billigkeit, daß der Gesetzgeber

oder derjenige, welcher die Veranlassung zum Vollzuge eines gegebenen Gesetzes war, auch das erste Beispiel der Unterwerfung unter dasselbe gebe; und es scheint daher ganz in der Natur der Sache begründet zu seyn, daß die Kammern, welche wünschen, daß das Anklagerecht, das ihnen die Constitution gegen die Minister und obersten Staatsdiener zugesetzt, ins Leben trete, auch ihrerseits sich dieser Anklage vor dem Staatsgerichtshofe unterwerfen, im Fall die Verfassung von ihnen verletzt worden wäre; und dieß um so mehr, als es das eigene Interesse der Kammern und des Staats erheischt.

Zweitens würde durch diese freiwillige Fügung unter die Jurisdiction des Staatsgerichtshofs, und durch diese praktische Anerkennung des Grundsatzes, der Gleichheit vor dem Gesetz, jeder Schein von Parteilichkeit oder von Nebenabsichten entfernt, der leicht auf die Kammern fallen könnte, wenn sie das Anklagerecht gegen Minister und oberste Staatsdiener ausüben, solches aber nicht auf sich selbst in Anwendung bringen wollten; wenn auch gleich eine Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte in ihrer Mitte Statt gefunden haben sollte.

Drittens scheint es auch der Würde und dem Ansehen der Kammern entsprechend zu seyn, daß in Fällen der Anklage ein besonders dazu auswählter, von andern Gerichten des Landes unabhängiger oberster Gerichtshof, der Staatsgerichtshof nämlich, über sie entscheide, und endlich

Viertens spricht sich für meinen Antrag auf Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs auf die Kammern und deren Mitglieder auch die Ana-

logie mehrerer europäischen und außereuropäischen, so wie teutscher Staatsverfassungen aus.

Es sey mir nun erlaubt, die hier kürzlich vorge-  
tragenen Gründe etwas weiter auszuführen, und solche  
zur Unterstützung meines Antrags noch etwas näher zu  
beleuchten.

Der erste Grund, welchen ich zur Motivirung  
meines Antrags anführte, bestand darin: daß schon  
das natürliche Gefühl des Rechts und der Billigkeit  
es erheische, daß der Gesetzgeber, oder derjenige, wel-  
cher die erste Veranlassung zum Vollzug eines gegebene-  
nen Gesetzes würde, auch das erste Beispiel der Un-  
terwerfung unter dasselbe gebe; daß es daher in der  
Natur der Sache begründet zu seyn scheine, daß auch  
die Kammern selbst sich der Anklage vor dem Staats-  
gerichtshof, in Fällen der Verletzung der Verfassung,  
nicht entziehen, sobald solche von ihnen ausgegangen  
seyn sollte; und daß diese freiwillige Untergebung un-  
ter das Gesetz sogar mit ihrem und des Staates Wohl  
und dessen höchstem Interesse selbst, in genauem Zusam-  
menhange stehe. Die Geschichte der Gesetzgebung aller  
Zeiten und aller Völker von den griechischen Freystaa-  
ten an bis zu dem römischen Gesetzgeber Justinian, und  
von da wieder bis auf die neueste Zeit unserer Gesetz-  
gebung durch unsere ständischen Verfassungen herbeyge-  
führt, lehrt uns, daß alle Gesetze, beruhten sie auch  
auf dem Grunde des strengsten Rechts und der höch-  
sten Billigkeit, dennoch dann erst den erwünschten Ein-  
gang fanden, dann erst mit voller Kraft und Wirksam-  
keit ins Leben treten konnten, wenn der Gesetzgeber  
selbst sich deren Befolgung zur ersten und heiligsten  
Pflicht machte. — Diese Wahrheit spricht sich auf jedem  
Blatte der Geschichte aus. — Die weisesten Gesetzgeber,

die größten Regenten älterer und neuerer Zeit, die Solone und Lykurgus Griechenlands; die Trajane, Antonine und Marc Aurele Roms, ein Karl der Große, ein Maximilian I., ein Rudolph von Habsburg, unter den Deutschen; ein Heinrich IV. von Frankreich, eine Elisabeth von England, und wie alle die großen Namen auch immer heißen mögen, welche der Griffel der Geschichte mit unauslöschlichen Zügen in deren eiserne Tafeln eingegraben hat, und die auch in kommenden Jahrhunderten noch fortleben werden; alle huldigten mehr oder weniger dem einzig wahren Grundsatz: der erste Unterthan des eigenen Gesetzes zu seyn, und der Erfolg rechtfertigte diese erhabene Maxime allenthalben, indem — so lange und wo sie galt — jene Republiken und Kaiserreiche des Alterthums in ihrer schönsten Blüthe prangten, und die höchste Stufe des Ruhms und der Bewunderung erreicht hatten; und die Monarchien und Freystaaten späterer Jahrhunderte sich eines ähnlichen Grades des Ruhms und des Glücks erfreuen durften.

Dieses Rechtsgefühl der eigenen Unterordnung unter das gegebene, oder zum Vollzug gegen andere gebrachte Gesetz muß sich uns aber dann nur um so stärker und lebendiger aufdrängen, je inniger verwandt die Verhältnisse und Interessen sind, welche das gegebene Gesetz umfaßt.

Wir sehen hier die drey Factoren der obersten Gesetzgebung, die oberste Staatsbehörde und die beiden Kammern, vor uns. Alle drey haben, sobald es sich von Erhaltung und Consolidirung der bestehenden Verfassung und anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder aber im Gegentheil von einer Verletzung derselben handelt, gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten

auf sich; alle drey sollen die Wächter des Bestehenden seyn, und alle und jede Angriffe, die etwa dagegen unternommen werden wollten, mit starker Hand zurückweisen. — Wenn sonach einer dieser drey Factoren sich ein Verzeihen gegen die Verfassung zu Schulden kommen lassen sollte, so scheint es unzweifelhaft in der Natur der Sache zu liegen, daß derselbe dafür auch zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne; und es ist daher nicht abzusehen, warum die Kammern und deren Mitglieder nicht eben diesem Strafrechte unterliegen sollten, wenn die Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte von ihnen ausgegangen seyn sollte? Denn die Identität dieser drey Gewalten, sobald es sich von der Verfassung und deren Handhabung handelt, ist klar und unläugbar, und kann wohl keinem Zweifel unterliegen. — Die Constitution übergeht aber den erst gedachten Fall einer Verfassungsverletzung, von Seiten der Mitglieder der Stände, mit Stillschweigen; und wir finden sonach offenbar hier eine Lücke in der Gesetzgebung, welche nothwendig ergänzt werden muß, wenn nicht früher oder später manche unangenehme und selbst wichtige und nachtheilige Folgen für den Staat daraus entstehen sollen.

Das eigene Interesse der Kammern und des Staats selbst erheischt die Ergänzung dieser Lücke, und die Ausdehnung der Gerichtsgewalt des Staatsgerichtshofes auf die Erstern; und ich komme hier auf den Beweis dieses oben aufgestellten Axioms, indem — würde auf den Fall einer Verletzung der Verfassung von einem Mitgliede der einen oder andern Kammer keine Vorsorge durch die Verfassung getroffen werden — leicht eine Reaction zwischen den genannten drey Gewalten entstehen könnte, wenn nämlich die Regierung

auf Untersuchung der Sache, und auf Bestrafung des Schuldigen dränge, die Kammern aber nicht geneigt seyn sollten, diesem Verlangen nachzugeben, da die Verfassung nichts darüber vorschreibt.

Daraus aber würden nothwendig Mißthelligkeiten entspringen, die nicht anders, als nur höchst nachtheilig auf die öffentlichen Angelegenheiten einwirken müßten. — Diese drey Elemente, mit deren Einigkeit das Beste des Staats in so genauem Zusammenhange steht, würden auf diese Weise in eine feindliche Stellung mit einander gerathen, und diese muß durchaus vermieden werden, wenn anders nicht die Wohlfahrt des Ganzen dabey auf dem Spiele stehen soll; — sie müssen vielmehr Hand in Hand sich dem großen Ziele zu nähern suchen: der Staatsverfassung immer mehr Festigkeit und Dauer zu verschaffen, und, als Folge davon dem Lande einen möglichst ruhigen und glücklichen Zustand für jetzt und künftighin zu sichern.

Schon aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, dürfte sich mein oben aufgestelltes Axiom: daß es das Interesse des Staats und der Kammern selbst erheische, daß diese letztern ebenfalls der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe in Fällen der von ihnen ausgegangenen Verletzung der Verfassung, unterliegen — hinlänglich rechtfertigen, und dasselbe wird, in Beziehung auf das specielle Interesse der Kammern und deren Mitglieder, in sofern noch mehr Gewicht dadurch erhalten, wenn ich auf die Art aufmerksam mache, wie der Staatsgerichtshof, nach den schon vorliegenden vorläufigen Beschlüssen dieser hohen Kammer, zusammengefest werden soll. — Derselbe soll nämlich aus Männern bestehen, welche zufolge ihrer moralischen und intellectuellen Eigenschaften mit dem Vertrauen des Regenten

und der Kammern in gleich hohem Grade beehrt sind. Bey ihren Urtheilsprüchen läßt sich daher zum voraus annehmen, daß solche mit der größten Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit und Umsicht gefaßt seyn werden, und der Staatsgerichtshof wird sonach frey und unabhängig von jedem fremden Einfluß, selbstständig im ganzen Umfange des Wortes, streng gerecht bey der vorsätzlichen Schuld, und mild und nachsichtig in Fällen der bloßen Uebereilung seyn; und alle seine Handlungen werden das Gepräge der erhabenen Stellung als Richter über die obersten Gewalten im Staate an sich tragen. —

Über welche Beruhigung muß nicht der Gedanke einem jeden Mitgliede der Kammern gewähren, in dem unglücklichen Fall einer Anklage, einem Gerichtshofe anzugehören, welcher so viele Vorzüge in sich vereinigt! Und auch hierdurch glaube ich dargethan zu haben, daß die Anerkennung der Competenz des Staatsgerichtshofs von Seiten der Kammern mit deren eigenem Besten in genauem Zusammenhang stehe.

Der zweyte Grund, welcher mich zu gegenwärtiger Motion bestimmte, war die Entfernung jeden Scheins von Egoismus und von Nebenabsichten, der leicht auf die Kammern fallen könnte, wenn sie das durch die Verfassung ihnen zustehende Anklagerecht gegen die Minister und obersten Staatsdiener ausüben, sich selbst aber von der Anklage lossagen wollten, wenn gleich die Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte von ihrer Mitte ausgegangen seyn sollte.

Es ist nicht zu läugnen, daß die oben gerügte Lücke in unserer Gesetzgebung, vermöge deren desfalls gar nicht gedacht ist, wie es zu halten sey, wenn ein Mitglied der einen oder der andern Kammer sich ein

Vergehen gegen die Verfassung hätte zu Schulden kommen lassen, zu manchen Mißdeutungen Anlaß geben, manchen leicht auf die irrige Idee führen könnte — im Fall die Kammern durch die freiwillige Untergehung unter das Forum des Staatsgerichtshofs derselben nicht zu begegnen suchen sollten — als sey es bey der Bitte um einen Gesetzentwurf zur Vollziehung des §. 67. der Verfassungsurkunde, nicht eigentlich um Sicherstellung der Constitution gegen etwaige Eingriffe, und somit nicht um das wahre Wohl des Vaterlandes, sondern lediglich nur um die Möglichkeit zu thun gewesen, das den Kammern zustehende Anklagerecht seiner Zeit gegen die Minister und obersten Staatsdiener auch ausüben zu können; dadurch sich eine gewisse Autorität, ein gewisses Uebergewicht über die oberste Staatsbehörde zu verschaffen, und so einer verwerflichen Eigenliebe zu fröhnen, statt den hohen Zweck, die Wohlfahrt des Staats, dabey im Auge gehabt zu haben.

Zwar weiß der besser unterrichtete, vorurtheilsfreye und unpartheyische Theil des Publicums wohl, daß — ich darf es mit der innigsten Ueberzeugung, und gewiß auch mit Zustimmung dieser ganzen hohen Kammer hier aussprechen — die Bitte um einen Gesetzentwurf zum Vollzug des §. 67. der Verfassung durchaus frey von allem Egoismus war; daß deren reine Tendenz nur allein dahin ging: die Verfassung gegen etwaige Eingriffe sicher zu stellen; solche, wenn sie doch versucht werden wollten, mit aller Kraft zurückzuweisen; die Uebertreter der Verfassung und verfassungsmäßiger Rechte zur Verantwortung und zur verdienten Strafe zu ziehen, unschuldig Angeklagten die glänzendste Genugthuung zu verschaffen, und durch dieses Palladium

gegen Willkühr und Eigenmacht die Ruhe und Ordnung im Staate zu erhalten, und so das Glück und die Wohlfahrt aller Staatsangehörigen auf die größtmöglichste Weise zu sichern.

Allein auch selbst der Schein eines Egoismus oder unlauterer Absichten muß bey der Gesetzgebung vermieden werden, und derselbe würde bis auf die kleinste Spur verschwinden, wenn die Kammern das große Beispiel edler Uneigennützigkeit und der Anerkennung des obengedachten Grundsatzes geben wollten, der erste Unterthan des eigenen Gesetzes zu seyn, indem sie sich freywillig dem Anklagerecht vor dem Staatsgerichtshofe unterziehen, wobey jedoch die Anklage immer nur wieder von den Kammern selbst ausgehen müßte, da die Constitution solche nur ihnen zugestehet.

Der dritte Grund bestand darin, daß es der Würde und dem Ansehen der Kammern entsprechend zu seyn scheine, wenn sie in Fällen einer von ihnen ausgegangenen Verletzung der Verfassung auch alsdann einem besonders dazu erwählten, von andern Gerichtshöfen des Landes unabhängigen obersten Tribunal untergeben seyen.

Man wird wohl darin mit mir übereinstimmen, und die tägliche Erfahrung lehret es auch schon, daß jeder Einzelne im Staate, sobald er sich in Verhältnissen befindet, und auf einer Stufe steht, die ihm die Ausübung einer gewissen Autorität über andere Menschen entweder zur Pflicht macht, oder aber ihm solche doch wenigstens gestattet, auch einen Grund äußerer Achtung genießen muß, ohne welchen seine Einwirkung auf andere Menschen bald in ihr Nichts zerfallen würde. Wenn aber ein solches Kriterium äußerer Achtung schon bey dem Einzelnen nöthig ist, um mit Er-

folg seinem ihm zustehenden Einfluß auf Andere gehörig geltend machen zu können, um wie vielmehr wird solches nicht bey moralischen Personen erfordert, deren Wirkungskreis groß und ausgebreitet ist, und die eine höhere Stufe im Staate einnehmen.

Die Kammern, von denen hier die Rede ist, sind berufen, über das Wohl und die heiligsten Interessen des Landes und dessen Bewohner zu berathen. — Ihnen gebührt sonach mit vollem Rechte jedes äußere Merkmal von Achtung, das ihrer Stellung und der Würde nur immer angemessen ist, auf die sie als Vertreter des ganzen Staats Anspruch zu machen berechtigt sind, und unter die Kategorie solcher Vorrechte gehört unzweifelhaft auch ein besonderer privilegirter Gerichtsstand, indem die Kammern, als solche, unmöglich andern gewöhnlichen Gerichtshöfen des Landes untergeben seyn können.

Aber welcher Gerichtshof würde sich wohl besser als der Staatsgerichtshof dazu eignen, welcher der Würde der Kammern und dem Interesse des Angeklagten wohl entsprechender seyn, als er? denn derselbe ist schon berufen über Vergehen der Minister und obersten Staatsdiener, folglich über eine Behörde zu erkennen, welche mit die erste Stelle im Staate einnimmt.

Mein Antrag auf Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs auf die Kammern und deren Mitglieder selbst, dürfte sonach auch von dieser Seite betrachtet, als hinlänglich begründet erscheinen.

Der vierte Grund endlich betrifft die Analogie verschiedener europäischer, außereuropäischer und teutscher Staatsverfassungen, welche für die Erweiterung der Competenz des Staatsgerichtshofes auf die Kammern und deren Mitglieder zu sprechen scheint.

Wenn wir die Geschichte der größern europäischen Staaten und deren Verfassungen durchgehen, so finden wir in der englischen, als einer der ältesten unter den Repräsentativ-Verfassungen — indem dieselbe ihr erstes Daseyn dem Freiheitsbrief verdankt, der von Heinrich I. von der Normännischen Dynastie der englischen Nation zwischen den Jahren 1100 und 1135 gegeben wurde, und worauf die von Johann ohne Land aus dem Hause Plantagenet im Jahr 1215 gezwungen unterzeichnete magna Charta, fünfhalb Jahrhunderte später aber, nämlich im Jahr 1689, die berühmte Habeas Corpus Acte erschien, welche verschiedene Verordnungen, nebst noch einigen andern weniger wichtigen, die Hauptgrundlagen der englischen Verfassung ausmachen — so finden wir, sage ich, daß ein Parlament, oder ein Ober- und Unterhaus in England bestehen, und daß ersteres den obersten Gerichtshof bildet, vor welchem die Minister, Colonial-Gouverneurs und sonstige höchste Staatsbeamte, sodann aber auch die Lords und Mitglieder des Oberhauses nur allein vor diesem höchsten Tribunal angeklagt, und selbst in peinlichen Fällen von demselben gerichtet werden können. — Der öffentliche Ankläger in diesen Fällen ist immer das Unterhaus.

In Frankreich finden wir schon unter den Merovingern und Karolingern Reichsstände, welche in der alten Staatsverfassung Frankreichs großen Antheil an der Regierung hatten. —

Erst unter dem unglücklichen Ludwig XVI. im Jahr 1787 sehen wir die Notabeln nach anderthalb Jahrhunderten sich zum erstenmale wieder versammeln, und jenes Jahr kann sonach als das erste Wiedererwachen

jenes frühern Repräsentativsystems Frankreichs angesehen werden.

Im Jahr 1791 bildete sich nämlich schon eine Kammer, welche das Recht hatte, über ihre Mitglieder Disciplinarstrafen, welche selbst Gefängnißstrafe auf einige Tage in sich begriff, verhängen zu dürfen. Allein bald ging diese Institution in den Gräueln der Revolution unter; und an deren Stelle traten jene fürchterlichen Tribunale, die, von dem Blute ihrer Mitbürger triefend, nur Furcht und Schrecken um sich her verbreiteten.

Erst im Jahr 1814, nach der Restauration der Bourbone, erschien im April d. J. eine neue Constitution, die für den Augenblick noch den unter der vorigen Regierung bestandenen Senat und den gesetzgebenden Körper beybehielt, vermöge deren dem Erstern das Richteramt über die Mitglieder dieser beiden gesetzgebenden Gewalten übertragen war; allein schon im May desselben Jahrs erließ Ludwig eine Proclamation, vermöge deren er den Senat und den gesetzgebenden Körper auflöste, und dagegen zwey Kammern, eine Kammer der Pairs, und eine Kammer der Deputirten, einführte, und diese machen gemeinschaftlich mit dem Könige die gesetzgebende Gewalt aus. — Die Kammer der Pairs erhielt durch diese Verfassung die Befugniß, über die Verbrechen des Hochverraths und der Gefährdung der Sicherheit des Staats zu erkennen, und zugleich die Prærogative, daß deren Mitglieder nur auf ihren, der Kammer, Befehl arretirt und gerichtet werden könnten. — Der Kammer der Deputirten steht das Anklagerecht gegen die Minister zu.

In Schweden existiren Stände, welche alle 5 Jahre zusammen kommen, und deren Wirkungskreis

ganz derjenige der Kammern anderer Länder ist. — Die Mitglieder dieser Reichsstände können nur noch durch eine Abstimmung von 5/7 desjenigen der 3 Stände, dem das Mitglied angehört, ihrer Handlungen oder Aeußerungen wegen zur Rede gestellt, oder seiner Freiheit beraubt werden, und somit besteht auch hier ein Gerichtshof in der Mitte der Stände, und zwar unter den verschiedenen Classen derselben selbst.

Die nordamerikanische Constitution zeigt uns einen Senat und ein Haus der Repräsentanten, welche die gesetzgebende Gewalt ausmachen. — Diese zwey Elemente der Gesetzgebung sind Richter über die Handlungen ihrer Mitglieder, und bestrafen solche, wenn sie es verdient haben, selbst mit Ausstoßen aus ihrem Hause. — Hier bestehen sonach zwey Gerichtshöfe, welche über die Vergehen ihrer eigenen Mitglieder erkennen.

Gehen wir zu den Verfassungen der teutschen Bundesstaaten über, so findet sich sowohl in der Baierschen als auch in der Weimarschen und Nassauischen Constitution der Grundsatz überall ausgesprochen: daß gegen die Ständemitglieder nur mit Einwilligung der betreffenden Kammer, im Wege Rechtens, verfahren werden könne; allein ein eigentlicher Staatsgerichtshof existirt hier nicht.

Hingegen stellt uns Württemberg das für unsere Verfassung passendste Beispiel auf; indem daselbst ein besonderer von der Regierung und den Kammern unabhängiger Staatsgerichtshof existirt, der — wie der §. 195. der Verfassungsurkunde sagt: —

„zum gerichtlichen Schutze der Verfassung errichtet worden ist, und über Unternehmungen erkennen soll, die auf den Umsturz der Verfassung

gerichtet seyen, und einzelne andere Punkte derselben betreffen."

Die Competenz dieses Staatsgerichtshofes erstreckt sich auf die Minister und Departements-Chefs sowohl, als auf die Mitglieder der beiden Kammern; und die Strafbefugniß desselben geht auf Verweise, Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, und auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft. Die Anklage vor dem Staatsgerichtshofe aber kann geschehen, sowohl von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, als umgekehrt von den Ständen gegen Minister und Departements-Chefs, und wieder gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeverammlung selbst. — Das Anlagerecht ist sonach in der Württembergischen Verfassung allseitig begründet, und die Competenz des daselbst bestehenden Staatsgerichtshofes ist daher viel weiter ausgedehnt, als solches noch zur Zeit bey dem Unserigen der Fall ist.

Vorstehende Beyspiele, aus mehreren europäischen und außereuropäischen Staatsverfassungen entlehnt, und vermittelt der Analogie auf unsern constitutionellen Staat angewendet, dürften somit meine Motion auch von dieser Seite hinlänglich begründen, und mein Antrag bey Einer hohen Kammer geht sonach dahin:

Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, unterthänigst zu bitten: dem Gesandtenursch über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsdiener, und dem damit zusammenhängenden Procedurgesetze einen dahin lautenden Zusatzartikel beyfügen lassen zu wollen: „daß die Kammern und deren Mitglieder einer Anklage eben so, wie die Minister und obersten Staats-

diener unterliegen, und den bestehenden Staatsgerichtshof auch für ihren competenten in Fällen der Anklage wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte anerkennen sollen, woben jedoch das Anklagerecht auch nur wieder den Kammern allein zustehe, indem die Constitution solches nur diesen allein verwillige.

Ich schließe nunmehr mit dem aufrichtigen Wunsche, daß dieser mein Antrag einige Unterstützung in dieser hohen Kammer finden möge.

Nachdem diese Motion von den Frhrn. v. Zyllenhardt, v. Türkheim, v. Falkenstein, v. Gayling und dem Prälaten Hebel unterstützt worden war,

b e s c h l o ß

die Kammer,

se, der Geschäftsordnung gemäß, in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Vicepräsident erklärte nunmehr die Berathung über die den auswärtigen Handel betreffenden Beschlüsse der zweyten Kammer und den wegen dieses Gegenstandes erstatteten Commissionsbericht für eröffnet, mit dem Beyfügen, daß sich der Staatsrath Frhr. v. Türkheim als Redner über die vorliegende Berathung habe einschreiben lassen.

Frhr. v. Türkheim: Die Grundsätze, welche uns in der gegenwärtigen mißlichen Lage unserer Handelsverhältnisse leiten sollen, finde ich in dem neulich vorgelesenen Beybericht eines geehrten Commissionsmitglieds so schön und kräftig vorgetragen, daß mir nichts übrig bleibt, als mich aus voller Ueberzeugung dazu zu bekennen. Das wenige, was in ihrer Anwendung noch zu bemerken übrig bleibt, mag der punctweisen Berathung vorbehalten werden.

Nur eine Behauptung ist in diesem Beybericht aufgestellt, von welcher ich mich lossagen muß, nämlich, daß wir in den zu ergreifenden Maßregeln auch teutsche Bundesstaaten, welche unsern Handel noch beschränken, mit fremden auf gleiche Linie setzen sollen. Noch ist die Hoffnung einer gegenseitigen Anerkennung der in dem Bundesverhältniß gegründeten Verpflichtungen nicht aufgegeben; wir dürfen also den Weg dazu nicht erschweren. Der Zweck dieser Verpflichtungen ist einfach und einleuchtend, die Ausführung nicht ohne Schwierigkeit, und erfordert beharrliches Entgegenkommen von der einen, wie von der andern Seite. Selbst jene große Bundesstaaten, von welchen wir ihrer besondern Verhältnisse wegen nicht die Annahme eines für uns passenden, sondern nur ein befreundetes System verlangen können, haben wohl nicht Unrecht, wenn sie vorerst die Früchte einer Vereinigung jener Bundesländer erwarten, welchen gleiche commercielle Lage den ersten Schritt zur Pflicht macht und erleichtert.

Diese Rücksichten rechtfertigen den Wunsch, daß von feindseligen oder selbst nur unverbindlichen Maßregeln gegen Bundesgenossen gegenwärtig nicht die Rede seyn möge.

Es sey mir nun vergönnt, von diesem commerciellem Verathungsgegenstand Veranlassung zu einigen Betrachtungen aus einem allgemeinem Gesichtspunct zu nehmen, und ihn blos als ein eindringliches Beyspiel für die Nothwendigkeit einer innigern Vereinigung der teutschen Völker, und die Bedingungen ihrer Möglichkeit zu benutzen; denn hier, wo ein pecuniäres Interesse allen Ständen und Partheyen vor Augen liegt, wird diese Nothwendigkeit auch jenen klar, welche in

andern Beziehungen kein Bedürfniß dazu fühlen. Mögen meine Worte nicht darum unbeachtet bleiben, weil sie bloß zur Beherzigung im Allgemeinen ausgesprochen werden, ohne daß ein unmittelbarer Antrag daraus hervorgeht. Ein jeder, der sich in diesen Tagen mit den Gegenmaßregeln beschäftigt hat, welche das französische Zollsystem uns abnöthigt, mußte auf niederschlagende Vergleichen unserer beengten Lage mit dem Uebergewicht des concentrirten Nationalinteresses jener großen Staaten geführt werden, mit welchen wir den ungleichen Kampf bestehen müssen, um uns vor gänzlicher Verarmung zu retten. Seit sieben Jahren ist die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Handels- und Zollsystems für die teutschen Bundesstaaten auch von den Regierungen öffentlich und in diplomatischen Verhandlungen als das einzige Mittel anerkannt, um dem nun einmal in Europa herrschend gewordenen selbstsüchtigen Prohibitivsysteme entgegen zu arbeiten und zu verhindern, daß Teutschland nicht das Opfer desselben werde. Dessenungeachtet konnte bis jetzt weder in Frankfurt ein allgemeiner, noch selbst in Darmstadt ein theilweiser Verein der allernächst in gleicher Lage befindlichen Bundesstaaten zu Stande gebracht werden. In dem einen Staat wird die Schuld auf den andern geschoben, und die Sprecher im Volk beschränken sich auf gehaltlose Klagen, oder sie gefallen sich in oberflächlichen Ausfällen auf die Bundesverhandlungen, wohl auch nach alter Sitte auf den teutschen Charakter, welcher sich in erfolglosem Verhandeln, wie der französische oder englische in kräftigem Handeln ausspricht. Sie bedenken dabei nicht, daß die Schwierigkeit in unserer Verfassung liegt, welche die meisten unter ihnen, nach ihren Lieblingsansichten, zwar wohl anders, aber

schwerlich in der Centralkraft wirksamer modeln würden, und in dem dadurch erzeugten, von ihnen selbst so sehr beförderten Isolirungsgeist, nicht in der Persönlichkeit einzelner Staatsmänner, noch in den Charakteranlagen des Volkes.

Für sich allein sind unsere Bundesstaaten im Westen zu klein, um jene Mittel zu ergreifen, welche die großen Staaten gegen uns gebrauchen, und was jetzt in diesem Augenblick bey uns geschieht, wird allgemein zwar als nothwendige, aber doch immer als unzureichende, nur durch den wirklich eingetretenen Fall der äußersten Noth gebotene Maßregel erkannt, als eine Maßregel, von welcher sich nicht läugnen läßt, daß sie gewaltsam in das Privatleben eingreift, und selbst den Gesamtwohlstand im Ganzen nur mit schweren Opfern schützt; — ähnlich jener, wenn im Sturm von der bedrohten Schiffsladung ein Theil über Bord geworfen wird, um das Kostbarere zu retten, — statt daß weit einfachere Mittel hinreichen würden, wenn die teutschen Regierungen zusammenständen.

Wenn aber auch eine Extremität, wie die gegenwärtige, einige Uebereinstimmung in die Vorkehrungen der durch ihre Lage zunächst verbundenen teutschen Staaten bringt, so ist dieß darum noch kein gemeinsames System, und es ist damit noch nicht geholfen, wenn alles, was zu einer bleibenden Vereinigung führen kann, in gewöhnlichen Zeiten vernachlässigt wird; — jedes augenblickliche Uebereinkommen bleibt Stückwerk, ohne Nachhaltigkeit, wenn wir nicht durch Erfahrungen belehrt, einmal einsehen lernen, daß wo die Natur der Verhältnisse, und nicht bloß ein ephemeres Zusammentreffen der Interessen, mit vereinten Kräften zu handeln gebietet, die Möglichkeit, solches im Augenblick der Nothwendigkeit zu thun, vorbereitet, — daß sie durch

irgend ein gemeinschaftliches Band in der Denkungsart und in den Institutionen der teutschen Völker begründet seyn muß.

Wir sind in dieser Beziehung, wie einst die Kinder Israel, welche goldene Kälber anbeteten, und sich nur durch harte Bedrängnisse gemahnt, von ihnen zu Jehovah wendeten, um wieder von ihm abzufallen, sobald der Augenblick der Noth vorüber war. Haben wir es bisher nicht eben so gemacht? Als in der Periode des Rheinbundes die tiefe Schmach der Knechtschaft durch vorausgegangene Vereinzelung größtentheils herbeigeführt, auch den Fühlloseten fühlbar ward, da waren Fürsten und Völker, so verschieden auch sonst in Ansichten, und daher auch in Planen, doch gleich durchdrungen von der Nothwendigkeit der Nationalvereinigung. — Die Uebermacht wurde gestürzt, das fremde Joch abgeworfen, und bald war die Vereinigung mit der Noth, welche sie erzeugt hatte, vergessen; möglichste Isolirung war wieder das Ziel alles Strebens. Manche Regierungen suchten darin wohl den Genuß des Souverainseyns, mit dessen Namen der Rheinbundprotector sie gelockt hatte; die Lenker und Vertreter der Volksstimme, welchen bis dahin zwey hohe Interessen vorgeleuchtet hatten, Nationalwürde und Liberalität der Institutionen, gaben nach den Ergebnissen des Friedenscongresses erstere auf, und strebten — an sich gewiß nicht mit Unrecht — nur einseitig, ohne sich um den Boden zum Aufbauen ihres Systems viel zu bekümmern, und mit allen Ausschweifungen der Mode nach letzterer. Diese Tendenz war freylich leichter zu verfolgen, weil man hier nur nachzuahmen, oder wenn auch teutsche Gründlichkeit neue Ideen zu Tag förderte, doch nur eine von andern Völkern bereits

vorgezeichnete Bahn zu verfolgen hatte, während man beym Mangel an politischem Tact nicht finden konnte, wie man sich in eigenthümlichen teutschen Nationalangelegenheiten aus dem Labyrinth positiver Schranken herausziehen solle, und das unbehagliche Gefühl dunkler Ahnungen lieber beseitigte.

Hätte man sich doch nur im Volke auf dem einfachen Wege gehalten, die Ordnung der politischen Verhältnisse nach den Zeitumständen, den Monarchen- und Minister = Congressen zu überlassen, dagegen die nationale Richtung der öffentlichen Meinung zu befördern, statt das gemeinsame Vaterland aufzugeben, das Gebiet eines jeden Particularstaats als das abgeschlossene Feld politischer Regsamkeit zu betrachten, und sich nach einem Gradmesser abstracter Liberalität in feindseliger Stellung gegen verwandte Stämme, dem Auslande zuzuwenden. Mag es immerhin wahr seyn, wie oft beklagt wird, daß jener große Moment, da die Völker des westlichen Europas ihre Unabhängigkeit wieder errungen hatten, für Teutschland besser benutzt werden konnte, mag auch Vieles damals nicht so ausgefallen seyn, wie es gewünscht und erwartet wurde, so kommt es doch nicht mehr darauf an, zu erörtern, ob wir jetzt auf einem andern Punkte stehen sollten, sondern darauf, welche Richtung wir von diesem Punkte aus nehmen müssen. Derjenige verkennet die zwar nicht plötzlich, aber desto sicherer durchdringende Macht eines im Volke gewurzelten und fortlebenden Geistes, welcher ihm nun keinen Nutzen mehr zutraut, weil, wie manche sich ausdrücken, das Zeug, aus welchem Teutschland geformt werden konnte, in der Regenerationsperiode einmal zerschnitten worden sey.

Ich will hier gar nicht davon sprechen, welchen Einfluß ein wiederbelebter Nationalgeist bey den sich stets, wenn gleich nicht so im Großen wie damals erneuernden Gelegenheiten selbst auf unsere Bundesverhältnisse haben müßte, wenn man sich einmal gewöhnen könnte, auch das ins Auge zu fassen, was nicht im Augenblick abgethan werden kann; — nur darauf muß ich aufmerksam machen, daß gerade da, wo die Bande einer positiven Bundesverfassung zu schwach sind, um für sich allein die Kräfte zu vereinigen, welche zusammenwirken sollen, um so mehr ein geistiger Bund, eine Gemeinschaft des Charakters und des Nationalsinnes dem todten Buchstaben nachhelfen muß.

Es ist eine nicht zu läugnende Wahrheit, (sie mag angenehm lauten oder nicht,) daß wir Deutsche in richtiger Ansicht und Beurtheilung der öffentlichen Angelegenheiten, im praktisch politischen Blick noch weit hinter andern Völkern zurückstehen, weil wir die Grundlage nicht haben, oder nicht zu finden wissen, worauf wir unsere Ideen bauen können. Wir müssen gestehen, daß die freysinnigen Ansichten über das Wesen und die Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, deren länger verbreitete Herrschaft sich in unserm Zeitalter entwickelt hat, nicht von uns ausgegangen sind. Sie konnten es nicht, denn das beschränkte, und wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf — kleinstädtische Hauswesen unserer vormaligen Reichsgebiete war nicht geeignet, sie zu erzeugen, sie wurden es aber bey uns auch nicht durch Druck von oben. Wir haben sie von England und Frankreich erhalten, — aber betrachten wir den Boden, auf welchem sie dort aufgewachsen sind, — Nationalgeist heißt er, ohne diesen kann sich im Staatsleben nichts Großes entfalten. Wo haben je

Engländer oder Franzosen über innere Einrichtungen ihres Staatsgebäudes verabsäumt, es von Außen zu schützen, wo haben sie je freysinnige Ideen mit Hintanzetzung des Interesse und der Würde ihrer Nation verfolgt? Diese Ideen gingen ihnen darum nicht verloren, weil sie zuerst für die Grundlage und die äußere Kraft ihres Volksvereins sorgten, im Gegentheil, nur auf diesen Stamm gepfropft, konnten sie ihnen ächte und dauerhafte Früchte tragen. Freylich sind wir nicht in Einen Staat vereint, wie sie, und unsere ganz eigene Verfassung erfordert auch eigene Rücksichten; nicht auf politische Größe und äußere Macht können wir unser Streben richten, aber auch ohne Staatseinheit müssen wir doch selbst als Genossen eines Staatenbundes in Besinnung und in Verfassung so viel Annäherung zu erhalten suchen, um uns nicht gegenseitig abzustößen, wo wir gemeinsam unsere Selbstständigkeit oder unsern Wohlstand gegen fremde Völker behaupten sollen.

Die Geschichte der vereinigten Niederlande, oder das Beyspiel der nordamerikanischen Freystaaten kann uns lehren, welcher Geist einen Staatenbund beleben muß, unter welchen Bedingungen eine solche Verfassungsform zu einem sehr blühenden Zustand, selbst zum Charakter der Größe führen kann. Doch ich will ein uns in jedem Betracht näher liegendes Beyspiel anführen, von einem Staatenbund, dessen Centrakraft, wie bey uns, in sehr enge verfassungsmäßige Schranken gewiesen ist, und ebenfalls nur durch eine Versammlung instruirter und referirender Gesandten vertreten ist, — ich meyne die Schweiz.

Auch sie ist im nachdruckvollen Handeln durch die Schranken der Verbindung gelähmt, aber was diese zu verhindern scheinen, macht oft der gemeinsame Na-

tionalgeist möglich. Es ertönen auch dort manche patriotische Klagen wie bey Uns, und in den Verhältnissen des täglichen Lebens sehen sich die Bürger der verschiedenen Kantone oft fremd und feindselig gegenüber, aber wenigstens die Nationalehre und das Nationalinteresse weiß man nur an den Schweizernamen zu knüpfen, und als Volk gibt es keine Berner und keine Zürcher, nur Schweizer. Wohl mag man sagen, die Schweizer Kantone seyen zu klein, um den Begriff eines Volkes auf sie zu gründen; unsere teutsche Staaten seyen von bedeutend größerem Umfang; — es würde daraus nur folgen, daß wir uns zwar schon zu groß dünken, um unsern Stolz und unsere Stütze in dem Gesamtvaterland zu suchen, gleichwohl aber zu klein, um beides in unsern einzelnen Staaten zu finden.

Nicht darum, weil unsere Bundesstaaten nur etwa eine Million Einwohner, etwas mehr oder weniger haben, nicht darum allein fühlen wir uns, einzeln betrachtet, zu klein und abhängig; — es gibt Länder, welche in Abgeschlossenheit von den größern Welthändeln sich bey nicht größerem Umfange mit ihrer bescheidenen Existenz genügen; nein! Aber weil nun einmal als Folge einer bis ins Mittelalter zurückgehenden Verkettung von Ereignissen das Loos einer Vertheilung in kleinere Staaten gerade ein Volk betroffen hat, welches im Mittelpunkt des europäischen Staatenkörpers von jeder Bewegung desselben im Osten und Westen, im Norden und Süden afficirt wird, dessen Land der Verbindungs- und Berührungspunkt der großen Massen im Krieg und im Frieden, in der Politik und im Verkehr ist, darum sind seine einzelnen Staaten zu schwach, um allein zu stehen! Darum verfolgt sie selbst, wo die klare Einsicht fehlt, in ihren Entwürfen und Unters-

nehmungen das unheimliche Gefühl eines mangelnden Schwerpunktes!

Müssen wir aber zusammenhalten, ohne doch eine gefegliche Gewalt zu haben, die solches gebieten könnte, auf was können wir noch bauen, als auf Gemeinſinn, und auf Einrichtungen, welche ihm Nachhaltigkeit verbürgen, über den Augenblick einer vorübergehenden Bedrängniß hinaus? Und wenn man ihn erst in einem solchen Nothfall aufregen wollte, kann man alsdann erwarten, daß dem höhern Interesse des Gesamtverbandes gegenseitig das Opfer kleiner Particularinteressen gebracht werde, — wird es dann auch überall klar werden, daß wer solche Opfer scheut, das Kleine verteidigt, um das Große darüber fahren zu lassen?

Ist es nicht ein Widerspruch, und treiben wir uns nicht in einem fehlerhaften Zirkel herum, wenn wir verlangen, daß unsere Bundesstaaten vereint und gemeinschaftlich handeln sollen, und doch den Vereinigungspunkt des Bundes, durch welchen solches allein geschehen kann, herabsetzen, ihm alle Wirksamkeit benehmen wollen? Er ist für uns ehrwürdig, denn wir haben keinen andern!

Wie sollen Nationalgesinnungen, ohne welche ein bloß auf freyer Entschliesung beruhender Verein der physischen und moralischen Kräfte in die Länge nicht denkbar ist, wie sollen diese erhalten werden, wenn wir in unsern innern Einrichtungen täglich mehr aus einander gehen, und uns immer fremder werden? — Können wir die Gränzen eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems an den Rhein setzen, während eben die Nachbarschaft am Rhein bey so manchen Institutionen ausdrücklich und abgesehen von andern Gründen gerade als ein Motiv angeführt wird, uns mit

Frankreich zu assimiliren, und von unsern rückwärts gelegenen Stammesverwandten zu entfernen?

Dürfen wir überhaupt in einer Zeit, wo die Umgestaltung aller Formen der bürgerlichen Gesellschaft mit reißender Schnelle an die Reihe kommt, unbekümmert um das, was um uns herum von verbündeten Staaten geschieht, unsern eigenen Weg rücksichtslos fortgehen, und so dem bloßen Zufall überlassen, ob irgend etwas übrig bleibt, woran sich die Gemeinschaft des Ursprungs und des Bundes einst erkennen lassen wird? Freylich ist nicht zu verkennen, daß die teutschen Bundesstaaten in öffentlicher Anerkennung der Forderungen, welche der Geist der Zeit an Regierungen und Völkern macht, viel zu sehr von einander abweichen, als daß wir darum zurückbleiben dürften, weil andere für jetzt noch zurückbleiben; aber wenn wir in unserm raschern Fortschreiten nur die unverkennbaren Eigenthümlichkeiten, welche dem teutschen Volksstamme gemein sind, mehr zu berücksichtigen geneigt wären, nicht das Willkührliche, das sich, alt oder neu, in anderen teutschen Ländern findet, wenn wir uns nur weniger in feindselige Opposition mit jenen setzten, in welchen ein anderer Gang genommen wird, die Kluft, die uns von ihnen trennt, würde wahrlich weniger groß seyn!

Ich habe diese Betrachtungen vor drey Jahren in einer Motion, welche nicht ohne einige vorübergehende Theilnahme blieb, weiter ausgeführt. Große Resultate hatte ich zwar damals eben so wenig davon erwartet, als ich sie von meinem heutigen Vortrag erwarte, aber es giebt einfache Wahrheiten, welche bisweilen in Erinnerung gebracht, wie einzelne Saamenkörner, einst zu einer schönen Erndte auch ihren Beytrag liefern können.

Habe ich mich von dem Gegenstande der auf die

Tagesordnung gesetzten Verathung allzuweit zu allgemeinen Betrachtungen über unsere großen Nationalangelegenheiten hinreißen lassen — wiewohl die Verbindung sich von selbst ergibt — so bitte ich das Bekenntniß zur Entschuldigung anzunehmen, daß sie der Schlussstein meiner politischen Ansichten sind. Die Wiedergeburt der teutschen Nation war das schöne Phantasiebild meiner Jugend, der Richtpunct in der Entwicklung des Jünglings, das Ziel des Staatsbürgers — sie ist der Schlüssel meines öffentlichen Lebens. Nur weil mir dieß heilige Nationalinteresse immer das erste, Verfassungspolitik aber das zweyte war, richtete ich mich in dieser letztern in Beziehung auf mein höheres Princip nach Umständen, und diejenigen haben meines Erachtens Unrecht, welche das Verhältniß umkehren. Dieser Grundsatz wird mich in meinem Leben nicht verlassen; ob ich eine allgemeine Anerkennung desselben erleben werde, weiß ich nicht, aber fest steht meine Ueberzeugung, daß die Natur der Verhältnisse und die moralische Kraft meines Volks sie herbeiführen wird, und daß dieses teutsche Volk nicht als leerer Name untergehen kann, so lange die Cultur der alten europäischen Welt nicht im ewigen Kreislauf der Natur verfällt.

Nach einer hierauf über die Ordnung der Verathung erfolgten Besprechung, und nachdem die Beschlüsse der zweyten Kammer von dem Sekretariate verlesen worden waren, erbat der geh. Hofrath Zachariä sich das Wort:

Zachariä: Ich bitte den Herrn Präsidenten um das Wort, damit ich in der Kürze die Gründe darlege, aus welchen ich dem Antrage des Commissionsberichts unbedingt beytrete.

Wohl ist es ein schwieriges Unternehmen, über ei-

nen Gegenstand zu sprechen, welcher schon von so vielen Seiten mit Einsicht beleuchtet worden ist — mit Rälte zu sprechen, wenn es nicht einem Privatinteresse, sondern dem öffentlichen Besten, sondern Grundsätzen gilt. — Doch wenn viel auf dem Spiele steht, ist es erlaubt, viel auf das Spiel zu setzen.

Zuvörderst nun glaube ich Gründe zu haben, den vorliegenden Beschlüssen der zweyten Kammer, abgesehen von dem Inhalte der einzelnen Beschlüsse, nicht beyzustimmen.

Erstens: Diese Beschlüsse enthalten, (mit Ausnahme des ersten, welcher durch die frühern Beschlüsse der ersten Kammer als bereits erlediget zu betrachten ist) Wünsche und Ansichten der zweyten Kammer. So hat diese Kammer selbst die in Frage stehenden Beschlüsse bezeichnet. — Nun spricht zwar unsere Verfassungsurkunde von Vorstellungen und Beschwerden, welche von den Kammern an die Regierung gerichtet werden können. Aber nirgends spricht sie den Kammern das Recht zu, Wünsche und Ansichten der Regierung vorzulegen. — Ich fürchte nicht, daß man mich beschuldigen werde, einen Wortstreit zu erregen. Vorstellungen und Beschwerden beruhen auf genügenden Gründen; sie sind, nach unserer Verfassungsurkunde, mit Gründen zu unterstützen. Wünsche und Ansichten beruhen dagegen auf Meinungen, auch hat die zweyte Kammer den vorliegenden Beschlüssen keine Begründung beygelegt. Sey es, daß diese Beschlüsse auch den Ansichten der Regierung entsprechen. Aber es können andere Zeiten und Fälle kommen, in welchen Wünsche und Ansichten, die von den Kammern geäußert würden, den Gang der Regierung, namentlich in

Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse, unwillkommen hindern und hemmen können.

Zweytens: Die vorliegenden Beschlüsse beschränken und verändern in der That die Ermächtigung, welche der Regierung durch einen frühern Beschluß ertheilt worden ist. Nach jenem frühern — von der Regierung selbst vorgeschlagenen — Beschlusse sollte die Regierung mit andern teutschen Regierungen gemeinschaftlich die Maßregeln ergreifen, welche der auswärtige Handel erfordere. Jetzt will man, daß die Regierung auch von jenen Regierungen gesondert handle.

Ich komme jetzt zu den einzelnen Beschlüssen der zweyten Kammer, zu dem Inhalte der Verbote, welchen sie den auswärtigen Handel zu unterwerfen wünscht oder zu unterwerfen für zweckmäßig erachtet.

Ich werde jedoch nur das Verbot, welches das Tragen der seidenen Zeuge zum Gegenstande hat, einer genauern Prüfung zu unterwerfen haben. Die übrigen sind schon durch spätere Vorfälle, Beschlüsse und Verordnungen unserer Verathung entfremdeter geworden. Auch ist das, was ich über jenes Verbot zu sagen gedenke, größtentheils auf alle in Vorschlag gebrachte Verbote anwendbar.

Ich betrachte den Gegenstand billig zuvörderst aus dem Standorte der öffentlichen Wirthschaft. Meine Gegner theilen sich hier in zwey Partheyen. Einige verlangen überhaupt die Bevormundung des auswärtigen Handels, ihnen ist es in einem jeden Falle eine Pflicht der Regierung, die Einfuhr zu beschränken, um den Gewerben im Inlande aufzuhelfen; sie vertheidigen das sogenannte Commercialsystem seinem ganzen Umfange nach. Andere (und zu diesen gehört der

verehrte Herr Beyberichter,) gehen zwar von dem Grundsätze aus, daß die Freyheit des auswärtigen Handelsleben so sehr den Grundsätzen des Rechts, als dem Vortheile der Völker entspreche; sie behaupten jedoch, daß es, wenn ein Volk den auswärtigen Handel beschränke, andern Völkern dem Rechte nach erlaubt und durch die Noth geboten sey, gleichartige Maßregeln zu ergreifen.

Schon diese Uneinigkeit in dem Lager der Gegner könnte gegen die Sache, gegen welche ich streite, benützt werden. Doch ich will nur den streitigen Gegenstand an sich in's Auge fassen.

Zuvörderst also will ich gegen die zu kämpfen versuchen, welche es überhaupt für erlaubt halten, die Ein- und die Ausfuhr zu beschränken oder zu begünstigen, je nachdem man durch Maßregeln dieser Art dem innern Wohlstande und Kunstfleisse aufhelfen kann. Und ich muß gestehen, daß mir die Vertheidiger dieser Meinung bey weitem am folgerichtigsten zu urtheilen scheinen.

Indem ich diesen Kampf wage, muß ich zu den allgemeinsten Grundsätzen der Lehre von der öffentlichen Wirthschaft hinaufsteigen. Da vermag ich freylich nur Bruchstücke zu liefern. Ganze Bücher sind über den vorliegenden Gegenstand geschrieben worden. Jedoch auch Bruchstücke und Andeutungen werden nicht unwillkommen seyn. Denn in unsern Tagen, in welchen so Viele einen unmittelbaren oder mittelbaren Antheil an der Gesetzgebung haben, ist es, wie ein verehrter Redner vor mir bemerkt hat, ein dringendes Bedürfniß, daß allgemeine Ansichten, Grundsätze, welche durch Erfahrungen und wissenschaftliche Untersuchungen geprüft sind, mehr und mehr verbreitet werden, daß man so den engherzigen Ansichten des Eigennuzes mehr und mehr entgegenarbeite.

Ich kann nun von dem Grundsatz ausgehen, daß von Rechts wegen unter allen Völkern des Erdbodens freyer Verkehr im Handel und Wandel bestehen sollte. Schon dieser Grundsatz aber, welchen die hochverehrliche Versammlung, zu welcher ich spreche, am wenigsten zu bestreiten gemeint seyn wird, ist sowohl überhaupt, als für den vorliegenden Fall von entscheidender Bedeutung. So viel werden auch die Gegner der Freyheit des auswärtigen Handels zugestehen, daß die Frage, ob diese Freyheit einem Staate vortheilhaft oder nachtheilig sey, wenigstens zu den zweifelhaften gerechnet werden müsse. Was das vorliegende Verbot betrifft, so sind, wie der Commissionsbericht so lichtvoll dargethan hat, die Nachtheile, die es haben würde, gewiß; ungewiß aber die Vorthteile, auf welche man uns vertröstet. Im Zweifel aber entscheide das Recht.

Derselbe Grundsatz wird durch die Naturgesetze unterstützt, auf welchen die bürgerliche Gesellschaft und das Fortschreiten derselben beruht. — Das eine von diesen Naturgesetzen ist die Liebe zum Genuße — nicht die Liebe zum Gewinne; Gewinn ist nur ein Mittel zum Genuße. Man lege dieser Liebe zum Genuße Fesseln an, man beschränke also z. B. das Recht, Genußmittel aus dem Auslande zu beziehen, und man erschlafft die Triebfedern, welche den Menschen zur Thätigkeit anregen. Das zweyte der hier zu betrachtenden Naturgesetze ist die Ungleichheit der Menschen, den Anlagen und Fähigkeiten nach, die Ungleichheit der Länder, indem ein jedes seine eigenen Erzeugnisse hat, bald für diese bald für eine andere Art der Kunsterzeugnisse die besten Gelegenheiten darbietet. Die Thiere stehen nur deswegen ewig auf derselben Stufe der Bildung, weil die Thiere derselben Art den Anlagen nach einander

ungefähr gleich sind. Die Vienen leben in einer Art von Staatsverbindung, weil unter ihnen eine gewisse Ungleichheit Statt findet. Man beschränke nun den auswärtigen Handel, man vereinzeln ein Volk, und man kann es, (wie das Beyspiel der Chinesen beweist) nicht mächtiger in dem Fortschreiten auf der Bahn der Vervollkommnung hemmen. Jahrhunderte, Jahrtausende lang haben die Europäer mit den Asiaten um den Preis der Sittigung gekämpft. Jetzt hat um denselben Preis ein Kampf mit den Bewohnern der neuen Welt begonnen. Sollte er zum Nachtheile der europäischen Menschheit ausschlagen, so würde die Hauptsache in einem Systeme liegen, welches die ewigen Gesetze der Natur verkennend, den weisen Anstalten der Natur für die Sittigung des Menschen entgegen arbeitet. — Das dritte Naturgesetz endlich ist das Gesetz der Racheiferung. Man nehme den inländischen Gewerbsleuten die Mitwerber, und sie werden auf der Bahn des Kunstfleißes, ihres Auskommens ohnehin gewiß, stehen bleiben.

Es beruht dieses System auf einer (wie besonders englische Schriftsteller gezeigt haben,) völlig irrigen Ansicht von dem Wesen des Geldes. — Das Geld ist eine Waare, wie andere Waaren. Wenn man das Vermögen unseres Staates zu 800 Millionen anschlägt (wie man nach dem Betrage des Steuercapitals thun kann,) so beträgt unser Geldreichthum nur etwa 2 Procent, denn ob mir wohl Sachverständige das baare Geld in Baden zu 20 Millionen angeschlagen haben, so glaube ich doch aus Gründen behaupten zu können, daß es nicht über 15 Millionen beträgt. Wir haben wohl in den letzten Kriegsjahren mehr als einmal 2 Procent auf auswärtige Ausgaben verwenden müssen. sind wir

deswegen verarmt? — Das Geld ist einem Kunstwerkzeuge (einer Maschine) zu vergleichen; es vermittelt den Waarenverkehr. Gäbe es ein Mittel, der willkürlichen Vermehrung des Papiergeldes vorzubeugen; so würde es ein entschiedener Vortheil für ein Volk seyn, Papiergeld statt des Metallgeldes zu gebrauchen. Die Ersparniß würde der gleichen, welche ein Fabrikherr macht, wenn er statt Menschenhände Maschinen gebraucht.

Auch die Erfahrung stimmt mit diesen Grundsätzen überein. Ich will nur ein Beispiel anführen, das, welches uns am nächsten liegt. Seit Colbert's Zeiten hat Frankreich die Einfuhr systematisch beschränkt. Ist deswegen unser Land verarmt? des Geldes baar und ledig geworden? — Man beruft sich immer auf England. Allein der Staatsmann, der an der Spitze des jetzigen Ministeriums steht, der Graf Liverpool, hat sich laut gegen das System der Leitung und Beschränkung des auswärtigen Handels ausgesprochen. Die Waaren, in welchen Großbritannien fast den Alleinhandel behauptet (Colonialwaaren, Stahlwaaren, baumwollene Zeuge) sind gerade solche, welche es auch ohne künstliche Maßregeln, allein oder vorzugsweise an andere Völker absetzen würde. Auch darf man nicht einer Armentage von 100 Millionen Gulden vergessen, welche England dem unheimlichen Systeme, wenigstens zu einem guten Theile, verdankt.

Und man betrachte dieses System insbesondere in seiner Anwendbarkeit auf unser Land.

Ein verhältnißmäßig kleiner Staat kann dieses System, in dessen Gefolge sehr kostspielige Anstalten sind, nicht durchführen, ohne sich an dem Versuche zu

verbluten. Und wie, wenn ein Krieg die Grenzen öffnet?

Der Werth unserer Verfassung besteht nicht darin, daß die Kammern das Recht haben, in öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme zu führen; sondern darin, daß die Verfassung durch jene Rechte der Kammern den Einzelnen für ihre Person und ihr Eigenthum möglichst Gewähr leistet — daß sie also z. B. das Volk der Freyheit des Handels und der Gewerbe versichert. — Dagegen ist eine sehr bedenkliche Seite unserer Verfassung die (wie das Beispiel Großbritanniens lehrt,) daß mittelst einer Volksvertretung leicht der Vortheil eines Standes über den Vortheil Aller das Uebergewicht erhält.

Die Grundlage unseres Wohlstandes ist der Landbau — und die Staaten haben am längsten gedauert, deren Macht diese Grundlage hatte. Aber das System, das ich bestreite, führt allemal zu einer Begünstigung der Gewerbe vor dem Landbaue.

Doch man verweist uns auf die Vereinigung der süddeutschen Staaten für die Freyheit des innern Verkehrs. Erfreulich ist die Aussicht, und die Worte, welche ein verehrter Redner über die Einheit und Würde des deutschen Volkes sprach, waren mir aus der Seele gesprochen. Sollte jedoch jene Vereinigung dahin führen, die Bevormundung des auswärtigen Handels desto strenger zu handhaben, so würden meine Wünsche hochstiegender, als meine Hoffnungen seyn.

Ich komme jetzt zu der Meinung derer, welche der Freyheit des auswärtigen Handels huldigend, doch in dem Falle, da ein Staat diese Freyheit beschränkt, andern Staaten das Recht zusprechen, ja die Pflicht auferlegen, von der Regel abzuweichen.

Mit den Bertheidigern dieser Meinung bin ich allerdings in sofern einverstanden, daß in Fällen dieser Art, Wiedervergeltung nicht völkerrrechtswidrig ist. Kann man jedoch von der vorliegenden Maaßregel behaupten, daß sie innerhalb der Grenzen der Wiedervergeltung bleibe?

Auch darin bin ich mit meinen Gegnern einverstanden, daß Maaßregeln dieser Art unbedingten Beyfall verdienen, wenn man hoffen darf, daß die Regierung, von welcher der Eingriff in die Freiheit des auswärtigen Handels ausgieng, durch Wiedervergeltung zur Anerkennung ihres Unrechts veranlaßt oder genöthiget werden könne. — Aber die Erfahrung stört uns in diesem glücklichen Traume. Aus Wiedervergeltungen gehen Wiedervergeltungen hervor; man geräth in einen Wettstreit; jeden Theil glaubt, daß der andere zu weit gegangen sey. — Insbesondere würde man die Springfedern der französischen Verfassung verkennen, wenn man hoffte, die französischen Zollgesetze, welche uns wehe gethan haben, durch Wiedervergeltung zu entkräften. Nach dem dortigen Wahlssysteme haben die großen Grundeigentümer einen entscheidenden Einfluß auf die Maaßregeln der Regierung.

Die Frage ist also die: Gewährt die Beschränkung des auswärtigen Handels, als Maaßregel der Wiedervergeltung, einen Vortheil? Vermindert oder vergrößert sie den Schaden, welchen uns die Handelsverbote einer auswärtigen Regierung zufügten?

Ich bin nun der festen Ueberzeugung, daß Wiedervergeltung in Fällen dieser Art den Schaden vergrößere, anstatt ihn zu vermindern.

Ich habe schon einmal in dieser Kammer Länder mit einzelnen Familien verglichen, um die vorliegende

Untersuchung zu vereinfachen und zu verdeutlichen. Man setze nun, von zweyen Familien, welche bisher mit einander in einem mannichfachen Handelsverkehr gestanden haben, erklärt die eine, daß sie von der andern nur noch eine einzige Waare (z. B. Gold und Silber) annehmen wolle. Entweder muß die letztere Familie von nun an den bisherigen Handelsverkehre beschränken, auch wohl gänzlich abbrechen, oder sie muß sich die Waare, die von jener Familie ausschließlich im Tausche angenommen wird, durch angestrengtesten Fleiß oder durch die Beschränkung des Eintausches anderer Waaren — von anderen Familien zu verschaffen suchen. Das ist der natürliche, der nothwendige Lauf der Dinge; nur dann könnte der Erfolg ein anderer seyn, wenn das Familienhaupt, dessen Handelsverkehr beschränkt würde, ein Verschwender oder ein Mundtodter wäre. Nun hemme man aber diesen Lauf der Begebenheiten; man verbiete oder erschwere diesem Familienhaupte den Verkehr mit der Familie, welche nur eine einzige Waare im Tausche annimmt — die Folge muß die seyn, daß jenes Familienhaupt einen Sporn weniger zur Arbeitsthätigkeit hat, daß es also, da Arbeit bereichert, mehr oder weniger verarmen wird, je nachdem der nun abgebrochene Handelsverkehr für dasselbe mehr oder weniger Bedürfniß war. — Die Anwendung dieses Beyspiels auf den gegenseitigen Handelsverkehr unter Völkern, — auf unsern Fall, ist zu leicht, als daß ich dabey zu verweilen brauchte. Wenn wir anders die Einzelnen im Volke in Beziehung auf Handel und Wandel als mündig betrachten dürfen und wollen, (und der Eigennutz macht so scharfsichtig und scharfsinnig, daß ich auch in Beziehung auf die öffentliche Wirthschaft nur diejenigen

als entmündigt betrachten kann, welche es dem Privatrechte nach sind;) so können wir auch getrost annehmen, daß eine unsern Handel beschränkende Maßregel eines auswärtigen Staates, so nachtheilig sie auch uns seyn mag, dennoch durch eine Erwiderung nur noch nachtheiliger für uns gemacht werden könne. — Uebrigens habe ich den für die Gegner vortheilhaftesten Fall angenommen, den Fall, daß eine Familie, also eine Nation nur noch eine einzige Art von Waaren — Metall — von der andern annehmen will. Uns bleiben noch eine gute Anzahl anderer Waaren übrig, die wir an Frankreich absetzen. Wir dürfen hoffen, den Verlust, den wir durch die neuen Zollgesetze dieses Staates erleiden, unmittelbar ersetzen zu können.

Jedoch man hat die in Vorschlag gebrachte Maßregel der Wiedervergeltung auch als eine Aeußerung eines edelmüthigen Enthusiasmus, auch als einen Beweis von Vaterlandsliebe anpreisen wollen. — Allerdings ist ein Augenblick des Enthusiasmus, des Nationalgeföhles, wie ein Redner in dieser Kammer bemerkt hat, viel, sehr viel werth. Er ist mehr werth, als Kreuzer und Gulden und Millionen. Allein es ist jetzt von einem Gesetzworschlage die Rede. Es ist Pflicht, einen solchen Vorschlag mit Kälte und Bedächtlichkeit zu prüfen. Die wahre Vaterlandsliebe besteht darin, den Gesetzen des Vaterlands zu gehorchen.

Da aber einmal von der Sittlichkeit der vorgeschlagenen Maßregel die Rede ist; so sey es mir erlaubt, eine Seite dieser Maßregel hervorzuheben, welche in sittlicher Hinsicht der Beachtung nicht unwerth seyn möchte. — Von jeher haben sich die Deutschen durch Achtung für das weibliche Geschlecht, durch Min-

nemuth ausgezeichnet; und wenn die Völker deutschen Stammes in der Geschichte höher stehen, als andere Völker, so verdanken sie diesen Vorzug gewiß zu einem sehr großen Theile jenem Grundzuge ihres Nationalcharakters. Wie also? wollten wir dem Schönsten, was die Natur hervorzubringen vermocht hat, dem Weibe unserer Art, wollten wir ihm ein unschuldiges Mittel rauben, seine Reize zu heben und zu halten?

Auch als ein Gesetz gegen den Prunkaufwand hat man das vorgeschlagene Verbot der seidnen Waaren loben oder vertheidigen wollen. Mögen aber auch Gesetze dieser Art unter gewissen Umständen — denn an sich erschaffen sie die Triebfeder des Arbeitsfleißes, die Liebe zum Genuße — noch so vortheilhaft seyn, in der Einheererschaft sind sie nicht an ihrer Stelle.

Endlich — und diese Einwendung ist vielleicht schon allein entscheidend — die vorgeschlagene Maßregel hat, von der Seite unserer auswärtigen Verhältnisse betrachtet, die triftigsten Gründe gegen sich.

Wir wollen und wir können es uns nicht verhehlen, daß sie gegen Frankreich gerichtet ist.

Aber soll der Haß, der im Jahr 1813 — damals mit Zug und Recht — aufoderte, nimmer erlöschen?

Könnten wir der Belehrungen der Geschichte vergessen — denn ich kann zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit keinen so wesentlichen Unterschied finden — könnten wir vergessen, daß Frankreich von jeher, als Freund und als Feind, gleich beachtungswert für uns war?

Sollte nicht die Aehnlichkeit der Staatsverfassungen ein freundlicheres Band um diese Nachbarnölker schlingen?

Ein Staat von den Verhältnissen des unsrigen lrrt

vielleicht am wenigsten, wann er das Beyspiel einer guten Hausfrau nachahmt. Die Hausfrau aber ist die beste, von welcher man am wenigsten spricht.

v. Kottke: Ich halte es für einen Beweis von der Güte und Wahrheit der Sache, für welche ich streite, daß ich es sehr leicht finde, alles das, was der verehrte Redner dagegen in einer sorgfältig vorbereiteten, künstlich abgefaßten und mit allen Waffen der Beredsamkeit ausgestatteten Rede vorgetragen hat, aus dem Stegreife und kurz zu wiederlegen.

Es soll gegen die Verfassung laufen, Wünsche und Ansichten der hohen Regierung vorzutragen. Aber wenn diese Verfassung den Kammern das Recht giebt, Beschwerden und Anträge an die Regierung zu bringen, wie kann ihr das geringere Recht, Ausdruck von Wünschen, entzogen seyn? Das Mehrere enthält das Wenigere stillschweigend in sich und wenn schon jeder einzelne im Volk, auch ohne Constitution, das Recht hat, seine Wünsche und Ansichten ehrerbietig vor den Thron zu bringen, sollte die Volks-Repräsentation in einem constitutionellen Lande dieses Rechtes ermangeln? — Es wird nicht sofort ein „Herkommen“ daraus werden, denn die Kammern werden jeweils nach den vorhandenen Umständen zwischen Anträgen oder Beschwerden oder Wünschen zu wählen wissen.

Die gegenwärtig vorliegenden Umstände, die besondere Beschaffenheit der eben besprochenen Sache sind ein vollgültiger Rechtfertigungsgrund, gerade jetzt sich auf den Ausdruck von Wünschen und Ansichten zu beschränken.

In den Vorschlägen der zweyten Kammer liegt ferner durchaus keine Beschränkung der früher der Re-

gierung ertheilten Ermächtigung. Vielmehr soll dieselbe von derjenigen Clausel, womit man sie früher beschränkte, „Zustimmung der Nachbarstaaten“ befreit seyn, und es werden dabey noch außer der allgemeinen Vollmacht, und unbeschadet derselben, einige besondere Punkte oder Maaßregeln als vorzüglich wünschenswerth und dringlich empfohlen.

Den Hauptpunct, das Seidenverbot betreffend, so glaubt mein Gegner aus dem Umstand, daß der Vorschlag von Anhängern verschiedener Systeme vertheidigt wird, einen Vortheil ziehen zu können. Ich glaube, eine Ansicht, in deren Verwerfung zwey sonst verschiedene, ja entgegengesetzte Systeme überein kommen, muß desto gewisser verwerflich seyn.

Von jeder Seite betrachtet, und unter was irgending für Voraussetzungen erscheint hiernach jene Ansicht als falsch. Es wird behauptet, daß das System der Prohibition dem Rechte entgegen, daß es eine Feindseligkeit gegen die fremden Nationen seye. Niemand erkennt dieses inniger, und behauptet es eifriger als ich selbst. Aber gerade darum ist die Erwiderung desselben recht und gerecht. Sonst müßte auch der Krieg, der zur Vertheidigung geführt wird, ungerecht seyn. Allerdings ist's unrecht, das Land des Nachbarn anzufallen, Menschen zu tödten, und Städte zu erobern. Wenn aber der Nachbar zuerst seine Waffen in unser Land getragen hat, so ist die Wiedervergeltung und Abwehr gerecht, ja eine dem Rechte eigens erzeugte Huldigung.

Gegen die ohne Beweis hingestellte Behauptung, der Schaden des vorgeschlagenen Verbots liege am Tage, der Vortheil seye ungewiß, genügt es mit Hin-

weisung auf meinen Beybericht — ein einfaches nego zu erwiedern.

Vergebens wird unser Vorschlag mit Anführung zweyer Naturgesetze bekämpft: „es seye Genuß das letzte Ziel der menschlichen Bestrebungen, man müsse Jedem also frey genießen lassen; und es seyen die Kräfte und Anlagen der Menschen und Länder ungleich vertheilt.“ Denn der Genuß, oder der Hang nach Genuß, ob auch sehr mächtig im Menschen, und zumal in seiner thierischen Natur herrschend, ist doch nicht das oberste Princip seines Handelns. Er soll diesen Hang unterordnen nicht nur der moralischen und rechtlichen Gesetzgebung, sondern auch der politischen; er soll seine Genüsse aufopfern dem Gesamtwohl und dem Gesamtwillen.

Das zweyte angeführte Naturgesetz spricht für meine Behauptung, nämlich es beweist die Ungeerechtigkeit des Prohibitivsystems, mithin auch die Gerechtigkeit der Vertheidigung gegen dasselbe durch Retorsion.

Mit nichten wird der verehrte Redner uns erschrecken durch seinen düstern Blick in die Zukunft, durch Voraussehung der Barbarey. Vielmehr, wenn etwas die Civilisation fördern kann, so ist es der entschlossene Widerstand gegen die Handelstyranny.

Der Redner wirft mir vor, ich verwechsle die Begriffe des Reichthums oder Wohlstandes mit jenem des Geldbesitzes; und ich dagegen glaube, Er verkenne den wahren Werth des Geldes. Nicht kommt es auf das Verhältniß der in Zahlen ausgedrückten Baarschaft eines Landes gegen den Totalwerth des Besitzthums in einem Lande an. Es kann eine der Masse oder dem Schätzungspreise nach unansehnliche Gat

tung des Besizthums gleichwohl unentbehrlich und ihr Verlust also verderblich seyn. Man gedenke des Getraides. Der Werth des vorhandenen Getraides steht in einem sehr untergeordneten Verhältniß zum Werthe von allem Besizthum. Gleichwohl, wenn wir desselben nicht genug haben, oder wenn unsere Vorräthe hinausgehen, und die fremde Sperre kein anderes zu uns läßt, mögen wir verhungern bey all übrigem Reichthum. So auch mit dem Geld. Denn nach dem jezigen Stand der Gesellschaft, und so lange man nicht diejenige Barbaren zurückruft, von welcher der Redner selbst uns warnt, ist uns Geld unentbehrlich, das Hauptmittel alles Verkehrs, auch im Innern der wahre Lebenssaft der Gesellschaft.

Uebrigens ist durchaus unrichtig, wenn man den Verlust, welchen der Geldausgang dem Lande bewirken kann, nur nach der Summe der einmal vorhandenen Baarschaft schätzt. Das Geld kann wieder zurückfließen als dargelehntes Geld, und abermals hinausströmen für fremde Luxuswaaren, und dieses in vielfacher Wiederholung. Das Geld ist nicht nur Waare, sondern auch Vorstellung jedes andern Besizthums, selbst des Grundes. Wenn unsere ganze Baarschaft nur zehn Millionen beträgt, und sie strömt zehnmal hinaus, so haben wir hundert Millionen verlohren, und die fremden Inhaber der Capitalien, die unsern verarmten Bauern dargelehnt wurden, sind jetzt die wahren Eigenthümer unseres Grundes und Bodens, dessen Erndten sie unbezahlt als Zinsen ihrer Capitalien hinausziehen. Selbst der Segen der Natur also geht verlohren mit dem Geld. Hierin, d. h. in dem Verkennen dieser Natur des Geldes liegt der Grundirrtum derjenigen, welche mit

Schmalz die Lehre von der Handelsfreyheit übertreiben, während sie oft die bürgerliche Freyheit durch Schutzreden für die polizeyliche Despotie mit Füßen treten.

Wohl hat Frankreich schon seit langem sein feindseliges System gegen uns ausgeübt. Wenn wir dessen ungeachtet noch nicht zu Grunde gegangen sind, was beweist dieses?

Wir würden wenigstens weit wohlhabender seyn ohne jenen Druck. Auch ward er noch nie in solcher Schwere, wie gerade jetzt, auf uns gelegt. Und wenn der Redner bemerkt, daß Frankreich, dessen Macht haber meist große Grundbesitzer sind, um unserer Retorsion willen nicht absteigen werden von ihrer die Begünstigung ihres Landbaues bezweckenden Maaßregel; so kann ich auch darin keinen Gegengrund gegen diese Retorsion finden. Ob diese dem Gegner wirklich wehethue, ob sie ihn zu einem bessern Entschluß bringe, hat auf ihre Gerechtigkeit keinen Einfluß. Sonst könnte jeder hartnäckige Gegner eben dadurch, daß er trotz meiner Wiedervergeltung in seiner Feindseligkeit fortführe, mich zur dulddenden Ergebung zwingen. Nein! Ich habe zwar die Absicht und die vernünftige Hoffnung, den Gegner durch Retorsion zum Ablassen vom Druck zu bewegen, wenn aber die Hoffnung auch fehlschlägt, so bleibt die Retorsion gleichwohl gerecht, und mag auch noch einen andern Zweck, nämlich die Selbsterhaltung — wie eben im vorliegenden Falle — durch Wiederherstellung des Gleichgewichts haben. Wie kann man übrigens, während man Frankreichs angreifende Maaßregeln — als ganz natürlich consequent — kaum zu tadeln wagt, den Stab der Verwerfung brechen über unsere Ver-

theidigung durch ähnliche Maaßregeln? — Soll uns nicht erlaubt seyn, was Frankreich zuerst und von jeher wider uns gethan? Mit nichten ist endlich unsere Retorsion strenger als die Maaßregeln Frankreichs. Zwar hat dieses auf das Schlachtvieh nur einen höhern Zoll gelegt, aber manche andere Artikel hat es auch verboten, — und — wie ich in meinem Beyberichte zeigte, zwischen Zoll und Verbot ist ohnehin kein rechtlicher Unterschied.

Noch muß ich, der Ordnung der von meinem Gegner aufgestellten Betrachtungen folgend, über das Gleichniß der „Familie“ einige Worte sagen. Man setze, eine Familie, die eine gewisse Menge Getraides, aber nicht mehr, auf ihrem Grund zu erzeugen vermag, nach dessen Umfang oder Beschaffenheit, und welcher keine andere Familie ein mehreres Getraide tauschweise zukommen läßt — habe Gelegenheit, gegen ihr Getraide, welches die andern Familien ihr abzunehmen geneigt sind, sich verschiedene Puz- und Spielsachen einzuhandeln. Frau und Töchter leerten nun den Speicher, und versähen sich dadurch mit Gegenständen ihrer Gelüste — könnte da nicht die Familie in die Gefahr des Verhungerns gerathen, und wäre der Familienvater, da er es versäumt hätte, so bösem Handel durch Verbot zu steuern, nicht Schuld (an dem Verderben? — Was hier das Getraide, das ist beyhm Staat das Geld.

„Aber die Bürger seyen ja alle mündig. Der Begriff der Unmündigkeit passe nur auf natürlich Unmündige — wegen Alters oder Geschlechts — oder auch Entmündigte nach bürgerlichem Recht. Mein System nun führe zur Entmündigung aller.

Bewahre der Himmel! — das Princip, welches

ich aufgestellt habe für die mögliche Beschränkung der Freyheit, bestimmt das Maaß dieser Beschränkung, und das Kriterium des richtigen Gebrauchs oder des Mißbrauchs genau. Die Vernunftmäßigkeit, und der Wille der ächten Volksrepräsentation sind jene Kriterien, wie mein Beybericht umständlicher darlegt. Uebrigens ist es nicht wahr, daß alle Bürger im Staate mündig sind, nach der Ausdehnung, welche der verehrte Redner diesem Begriffe giebt. Um in diesem Sinne mündig zu seyn, müßte ein jeder nicht nur ganz deutlich einsehen, was das Gemeinwohl fordert, sondern auch so reinen Willen haben, daß er kein Privatopfer scheute, um das erkannte Gute zu fördern. Solche Mündige, Ideale der Einsicht und der patriotischen Tugend, sind alle einzelnen nicht; und werden es nicht werden, soweit voran die bürgerliche Gesellschaft schreite. Wären sie es, so brauchte man weder Regierung mehr noch Gesetz. Aber wenn man von Mündigkeit der Völker spricht — eine Idee, der ich aus vollem Herzen huldige — so versteht man darunter nicht die Mündigkeit aller Einzelnen, sondern jene der Gesamtheit.

Diese Gesamtheit, und ihre Repräsentation ist vollmündig gegenüber der Regierung, d. h. sie mag als selbstständige oder vollbürtige Persönlichkeit mit der Regierung über die Mittel zum Gemeinwohl sich berathen und vereinbaren.

Unrichtig ist ferner, daß die Vaterlandsliebe bloß in der Befolgung gegebener Gesetze bestehe. Sie fordert noch mehr, sie fordert auch freywillige Opfer. Insbesondere aber besteht die Vaterlandsliebe der an der Gesetzgebung selbst theilnehmenden Volksrepräsentation nicht bloß in der Befolgung der beste-

henden Gesetze, sondern auch darin, daß sie gute, ob auch Selbstverläugnung fordernde Gesetze vorschlage und genehmige.

Für die sorgfältige Wahrung der Ansprüche des weiblichen Geschlechts auf das zarte seidene Gewand möge ein schöner Mund dem Vertheidiger die Dankrede halten.

Und um nur ein Wort noch über die Rücksichten der auswärtigen Staatskunst. Der verehrte Redner fürchtet, daß Frankreich uns zürnen werde, wenn wir zur Restorion schreiten. Ich dagegen meine, es werde uns achten, wenn es uns entschlossen und standhaft in Wahrung des Rechtes sieht. Auch ist für jeden Fall in solcher Achtung mehr Hoffnung des Heils für uns, als in bloßer Gnade. Auch ist Frankreichs Politik zu besonnen und kalt, um sofort leidenschaftlich zu werden wegen unserer Selbstvertheidigung. Wie sollte es mißbilligen können, was nur Erwiderung seiner eigenen Maßregeln ist? — Viele verständige und gewichtige Stimmen haben sich bereits erhoben in Frankreich zu Gunsten Badens und zum Tadel ihrer eigenen Regierung. Unser Widerstand gegen Handelsthyrannen wird den Gegnern des Prohibitivsystems in Frankreich eine treffliche Waffe seyn zum Angriff auf jenes System, welches in seiner Rückwirkung — wenn alle Staaten Badens Beyspiel folgen — verderblich werden muß für Frankreich selbst.

Ich schliesse hier meine — blos die eben gehörten Einwendungen zum Gegenstand habende — Rede, einige weitere Betrachtungen für den weitern Verlauf der Discussion mir vorbehaltend.

Zacharia: Der verehrte Redner vor mir sprach zuvörderst von der künstlichen Fassung meines Vortrags. Nun wohl! Ich halte es für meine Pflicht, auch in die-

fer Hinsicht der Kammer das Beste zu geben, was ich ihr geben kann.

Der verehrte Redner sucht ferner die vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer von Seiten ihrer Verfassungsmäßigkeit zu retten. Wer Beschwerden führen kann, kann auch — das Geringere — Wünsche und Ansichten äußern. Was den einzelnen im Volke verstatet ist, ist auch den Kammern verstatet. — Ich antworte: Ein Wunsch ist in der vorliegenden Beziehung mehr als eine Beschwerde, denn er braucht nicht durch Gründe unterstützt zu werden. Zwischen den Einzelnen und den Kammern ist der Unterschied, daß die Aeußerungen der Letztern von einem maasgebenderen Gewichte sind. Wohl mögen übrigens die dormaligen Zeitumstände außerordentlich zu nennen seyn. Aber Umstände dieser Art waren von jeher die erste Veranlassung, bedenkliche Gewohnheiten einzuführen.

Der verehrte Redner findet darin, daß zwey verschiedene Systeme zu Gunsten der vorliegenden Beschlüsse mit einander übereinkommen, einen neuen Grund für den Werth dieser Beschlüsse. Aber nicht neben einander können diese Systeme bestehen. Das eine bekämpft das andere.

Der verehrte Redner hat sogar die Gründe zu bekämpfen gesucht, welche ich gegen das Commercialsystem angeführt hatte. Ich soll die Freyheit der Einzelnen zu unbeschränkt gelassen, die höhere Natur des Menschen und das wahre Wesen des Geldes verkannt haben. — Allerdings hat die Freyheit ihre rechtlichen Schranken; doch der Krieg, auf welchen sich der Redner nicht ohne Grund berufen hat, ist nur Kraft eines Nothstandes erlaubt. Die höhere Natur des Menschen, die ich übrigens in dem Verlaufe meines Vortrages nicht unberücksich-

tigt gelassen habe, ist dann einstweilen nicht ins Auge zu fassen, wenn von den sinnlichen Bedürfnissen des Menschen, wenn von der Wirthschaftslehre die Rede ist. — Wer könnte zweifeln, daß ein Volk zur Belegung seines Handelsverkehrs des Geldes bedarf? Aber diese Waare ist der Luft zu vergleichen; sie kann nicht einem Lande entzogen werden, sie fließt ab und zu; sie ist bey allen Völkern, die mit einander in einem bleibenden Verkehre stehen, ungefähr in demselben Verhältnisse zu finden. Wir kaufen sie wie andere Waaren; und wenn wir nicht zu der Voraussetzung unsere Zuflucht nehmen wollen, daß das Volk aus Verschwendern und Unmündigen besteht, so kann und wird das ausgestossene Geld nicht durch Vorgen wieder ins Land kommen. Die neuere Geschichte der Londoner Bank enthält den besten Beweis für diese Sätze.

Der verehrte Redner ging sodann zur Vertheidigung seiner eigenen Meinung über, welche, der Handelsfreyheit, als dem Grundsatz huldigend, dennoch in Nothfällen, also zur Wiedervergeltung, eine Ausnahme von diesem Grundsatz gestattet oder fordert.

Ich will hierbey nur kürzlich berühren, daß die Ausnahme den Grundsatz selbst gefährdet. Denn eifern ist die Consequenz des beschränkenden Systems, gegen welches ich spreche; ein Schritt führt zu dem andern; da ist kein Stillstehen, kein Aufhören, so wie man einmal begonnen hat; bald wird bey uns Handel und Wandel den ganzen Druck des Systems fühlen, das doch der verehrte Redner selbst bestreitet. Aber darauf muß ich mit Nachdruck zurückkommen, daß die Meinung des verehrten Redners nur in sofern haltbar ist, als man das Volk in Beziehung auf die öffentliche Wirthschaft für unmündig hält. Nicht von Menschen,

sondern von Göttern müßte die Regierung verwaltet werden, wenn sie in Sachen des Vortheils schärfer sehen sollte, als die Einzelnen im Volke. Nicht in Sachen dieser Art kann der von den Kammern ausgedrückte Wille der Mehrheit als die richtige oder als die richtigere Meinung betrachtet werden. — Die Lust, zu gewinnen, kann die Regierung wohl nehmen, nicht geben. Der einzelne Mensch, ein Volk soll das Erworbene nicht bloß bewahren, sondern vermehren.

Meinen Begriff von der Vaterlandsliebe habe ich von der Aufschrift des Grabmals der dreihundert bey Thermophylä gefallenen Spartaner entlehnt. Sage zu Sparta — so thatete sie — Daß wir gefallen sind, treu den Gesetzen des Vaterlandes!

Muth gibt Achtung! Aber die von dem verehrten Redner selbst erwähnte Kälte des Staatsmannes wird durch andere Berechnungen geleitet.

Frhr. v. Zürkheim: Der geehrte Redner vor mir, auf dessen erste Aeußerung ich zurückkommen muß, hat manches an sich wahr und schön gesagt, was aber nach meiner Ansicht den eigentlichen Gegenstand des Streites nicht berührt. Er hat ausführlich gegen die Vertheidiger des sogenannten Commercialsystems gesprochen, — aber wo sind sie unter uns? Wer hat hier und in der zweyten Kammer die vorgeschlagenen Maßregeln auf dieses System gegründet? Wir huldigen alle dem Grundsatz der Handelsfreyheit, aber es steht nicht in unserer Macht, ihn zu realisiren, und wir würden, wie in dem Commissionsberichtericht ausgeführt worden ist, nur das Opfer dieses Grundsatzes werden, wenn wir im Verhältniß zu größern Staaten, welche ihn nicht anerkennen, allein dabey beharren wollten.

Es handelt sich also nur von dem zweyten System, was derselbe geehrte Redner als das Retorsions-system bezeichnet und bestritten hat, welches aber eigentlich das System der Selbsterhaltung oder abgenöthigter Gegenvorkehrungen ist. Als Retorsion wären die in Antrag gebrachten Maßregeln zu betrachten, in sofern man die Absicht und Hoffnung hätte, Frankreich dadurch zur Zurücknahme der seinigen zu bewegen, allein darauf ist von Anfang an nicht viel gerechnet worden, und die neuesten Nachrichten aus diesem Lande benehmen vollends alle Hoffnung dazu. Weit mehr ging man bey den gemachten Vorschlägen von dem Gesichtspunct der Erhaltung aus, indem man den Maßregeln Frankreichs, welche den Nest unseres Wohlstandes bedrohen, zur Abwendung ihrer nachtheiligen Folgen, dasjenige entgegensezt, was unsere Lage erfordert und zuläßt. Eben darum kann man auch nicht sagen, daß wir die Gränzen der Wiedervergeltung überschreiten. Diese besteht nicht in einer Nachahmung dessen, was ein anderer nach seinen Verhältnissen gegen uns unternimmt, sondern in Entgegensezung dessen, was wir nach den unserigen für das Wirksamste erachten, sey es nun, um den Gegentheil gleich empfindlich zu treffen, und dadurch zur Zurücknahme zu bewegen, oder, wie hier der Fall ist, uns gegen die Folgen seiner Maßregeln zu schützen.

Daß aber unser Wohlstand wirklich bedroht ist, wenn wir keine Gegenvorkehrungen treffen, daß ungeachtet Geld und Reichthum in abstracto nicht gleichbedeutend sind, dennoch in unserer Lage unser Producten-Üeberfluß ohne Geld und ohne Absatz für uns kein Reichthum seyn würde, dieß ist, wie mir scheint, schon vor mir hinlänglich dargethan worden.

Wenn übrigens irgend etwas geeignet ist, dem selbstfüchtigen und engherzigen Prohibitivsystem entgegen zu arbeiten, so ist es gerade der Weg, welchen unsere süddeutschen Staaten jetzt einzuschlagen entschlossen scheinen, denn dasselbe kann nur darauf berechnet seyn, daß es nicht allgemein, sondern auf Kosten kleinerer und wehrloser Staaten von großen einseitig befolgt werde; es wird sich daher durch immer weitergehende Ausdehnung seinen Untergang selbst bereiten.

Der Redner hat von der hohen Achtung unserer Urväter für das weibliche Geschlecht gesprochen, er hat eine Saite berührt, die gewiß auch in uns allen widerklingt. Aber wie waren die Frauen unserer Vorfahren? Sie trugen keine ausländischen Seidenstoffe und Puzwaaren. Die Töchter Karls des Großen spannen und webten selbst ihre Kleider. Die Sitten sind zwar anders geworden, und haben mit der steigenden Cultur ihre alte Einfachheit verlieren müssen. Allein — diese im Gang der Natur liegende Veränderung abgerechnet — denke ich nicht geringer von unsern heutigen teutschen Frauen. Der Geist der Häuslichkeit hat sich bey ihnen nicht verloren, und sie haben auch in neueren Zeiten bewiesen, daß die Stimme des Vaterlandes ihnen nicht vergebens ertönt. Ich glaube, daß eine im Namen desselben geforderte Einschränkung des Luxus sie nur von den Fesseln einer allmählig eingeschlichenen Convenienz befreyt.

Endlich ist hier auch nicht von einem Hasse gegen Frankreich die Rede. So wenig den von Frankreich ergriffenen Maßregeln ein Haß gegen andere Völker, sondern nur eine kalte Berechnung des wahren oder eingebildeten Interesse zum Grunde liegt, eben so wenig kann man den unserigen, welche die Nothwendigkeit

herbeiführte, Feindseligkeit bezumessen. Wir verargen den Franzosen nicht, wenn sie durch ihre Einrichtungen den eigenen Vortheil ohne Rücksicht auf uns verfolgen, sie mögen es, so weit sie damit auslangen; wir werfen ihnen nur vor, daß sie ein falsches Princip verfolgen; — sie werden uns nicht verargen, wenn wir nach einem richtigern handeln. Ich habe die neuesten Verhandlungen der französischen Kammer über das Douanengesetz gelesen und gefunden, daß die französischen Staatsmänner im Ganzen die Sache wirklich mit Kälte aus dem angegebenen Gesichtspunct des gegenseitigen Interesse betrachtet haben.

v. Kottke: Nur zwey Punkte will ich aus dem letzten Vortrag des Herrn geh. Hofraths Zacharia zur Beantwortung herausheben, da alles Uebrige wohl nicht auf die Entscheidung einfließend ist.

Das Geld, meint der verehrte Redner, könne nie aus einem Lande entfernt werden, und in jedem Lande sey immer so viel Geld als es bedarf. — Aber die ganze Geschichte — die uns so viele Länder und Reiche bald blühend und bald verarmt, viele Jahrhunderte hindurch verarmt, und eben so oft durch ungünstige Handelsverhältnisse, als durch Despotie oder Krieg verarmt darstellt, und die Gegenwart mit ihrem traurigen Bilde so vieler verarmter Provinzen rufen das Gegentheil aus. Was ich vorhin von der doppelten Natur des Geldes als Waare und als Vorstellungszeichen jeder andern Waare sagte, reicht hin zur Erklärung. Vergebens hofft man von der Natur die Wiederherstellung des Gleichgewichts. Wohl ist in ihr eine wiederherstellende Kraft, aber keine unendliche, und eine fortwährende Beleidigung ihrer Gesetze bestraft sie zuletzt mit Untergang. Wird ein Land fort-

während durch äußern Handelsdruck — oder durch einheimische Despotie — denn hierin sind die Wirkungen gleich — in seiner Production und Lebens- thätigkeit gehemmt, so tritt wohl auch wieder ein Gleichgewicht ein, nämlich eine mit den verminderten Mitteln der Erhaltung sich vermindemde Bevölkerung, fortschreitende Verödung des Landes, und endlich der Untergang. Gleichwie auch ein einzelner Mensch, wenn ihm die nöthige Nahrung entgeht, durch die Natur keineswegs bey Kräften erhalten wird, sondern — wenn auch eine kurze Zeit durch etwa verminderte Consumtion derselben aufgehalten — das erfolgende Gleichgewicht nur in der Abmattung, Abzehrung, und endlich dem Tode besteht. Vor solchem trostlosen Gleichgewicht uns zu bewahren, ist eben unser Streben, unsere Aufgabe.

Die abermals urgirte Mündigkeit der Bürger betreffend bemerke ich gleichfalls wiederholt, daß sie durchaus nicht in der Uneingeschränktheit der einzelnen, sondern bloß in ihrer Befugniß und Befähigung bestehe, mitzuwirken oder mitzustimmen zu Gesamtbeschlüssen über Sachen des Gemeinwohls. In allen Gesellschaften, nicht bloß im Staate, wird die Freyheit der Einzelnen, durch Beschlüsse der Gesamtheit oder der Gesellschaftsgewalt, die innerhalb der Sphäre des gesellschaftlichen Zwecks, also des Gemeinwohls willen gefaßt sind, beschränkt. Wer keine solche Beschränkung dulden will, der lebe isolirt.

Frhr. v. Wessenberg: Mir kömmt es überhaupt bedenklich vor, die Ermächtigung, die von uns der Regierung einmüthig gegeben worden ist, hintennach an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Diese Ermächtigung wurde im gerechten Vertrauen ausgestellt. Sie

betrifft die mit andern Regierungen zu verabredenden gemeinsamen Maßregeln. Ist es nun wohl unserer Stellung angemessen, ist es unsererseits rathsam, in Beziehung auf das Einzelne dieser Unterhandlung zum Voraus Beschlüsse zu fassen, einer Unterhandlung, deren Hauptzweck zwar sehr einfach ist, deren Detailinteressen aber sehr verwickelt sind, und deren Gedeihen vorzüglich davon abhängen wird, daß das Haupt- und Gesamtinteresse fest im Auge behalten werde? Mir scheint, wir könnten jetzt durch besondere Anträge der Bewegung der Regierung nur begegnen, sie nur beschweren, ohne den Zweck zu fördern.

Dermal legt unsere Regierung gewiß mit vollem Recht auf die Vereinigung mit andern Staaten einen großen Werth, und verspricht sich davon eine vortheilhafte Wirkung, besonders auch in Ansehung unseres Handelsverhältnisses mit Frankreich. Denn es ist einleuchtend, daß Maßregeln gegenüber einem solchen Reiche weit unbefangener und wirksamer erscheinen müssen, wenn sie im Verein mit andern Staaten, als wenn sie von Baden allein ergriffen werden.

In unserm Interesse kann es unmöglich liegen, ein ansehnliches Nachbarvolk gegen uns unfreundlich zu stimmen. Vielmehr muß es unseres Landes Wunsch seyn, den Verkehr mit den Bewohnern des linken Rheinufers wo möglich recht bald in ein freyeres und freundlicheres Geleis eingeführt zu sehen.

In dem Augenblicke, wo die mit Recht gewünschte Handelsfreyheit von den Dächern gepredigt wird, höre ich indessen mit Verwunderung nur von Prohibitivmaßregeln reden. Unser Recht, dergleichen gegen das Ausland als Retorsion zu verfügen, ist außer Zweifel. Aber ob wir dadurch uns selbst Vortheil bringen,

ob wir dadurch Nachtheil von uns abwenden, ob wir gegen unsere eigene Staatsangehörigen recht oder unrecht handeln würden? darüber wird jetzt gestritten. Die Quelle des Uebels, dem wir wehren wollen, liegt in einem Prohibitivsystem. Nun will man, daß dieses Uebel noch verschärft, daß es von uns selbst auf den höchsten Grad gesteigert werde, damit daraus das Gute hervorgehe. Dieser Entwicklungsbeweis ist aufs wenigste sehr gewagt, und in der vereinzelteten Lage, in der die süddeutschen Staaten sich zur Zeit noch befinden, ist die Besorgniß nicht zu verargen, die neuen Zwangsmaßregeln möchten zuletzt unsere ganze Ausbeute feyn; die bezweckte Handelsfreyheit hingegen ganz aus unserm Gesichte verschwinden. Meiner innersten Ueberzeugung nach kann nur eigene Handelsfreyheit unter uns Deutschen zur Handelsfreyheit mit dem Auslande den Weg bahnen. Wie könnten wir hoffen, die Fesseln des Auslandes zu zerbrechen, so lange wir fortführen, die eigenen zu schleppen? Wenn es daher noch irgend eines Antrags an unsere Regierung dermalen bedürfte, so würde ich den vorschlagen, daß sie gebeten werde, alles aufzubieten, auch mit Nachsehung des bloß finanziellen Vortheils, damit der innere Verkehr im ganzen Umfange aller süddeutschen Staaten gänzlich freygegeben werde. Dieß, scheint mir, ist das erste große deutsche Nationalinteresse. Diese innere Handelsfreyheit auszusprechen, liegt in der Macht unserer deutschen Regierungen, sie auszuführen, kann das Ausland nicht hindern. Diese Freyheit des Verkehrs im Umfange der verbündeten deutschen Staaten wird eine feste und dauerhafte Grundlage ihres Wohlstandes abgeben; sie wird auch zugleich den sichersten, ja den einzigen Weg eröffnen, um in einer Gesamtmasse

mit dem Ausland mit Vortheil zu unterhandeln, und im Fall die Unterhandlungen dennoch fehl schlagen, unsere Production und Industrie durch gemeinsame Maßregeln gegen den nachtheiligen Einfluß der fremden Systeme des ausschließenden Handels zu schützen.

So viel im Allgemeinen! Nun liegt mir noch ob, einige Aeußerungen in des Herrn Hofraths v. Kottel's scharfsinniger Vertheidigung des vierten Antrags der zweyten Kammer zu beleuchten.

Er sucht nämlich von dieser Maßregel den Vorwurf abzuwenden, daß sie die bürgerliche Freyheit beeinträchtigen, und Unrecht gegen viele Einzelne veranlassen würde.

Ich stelle ihm vor Allem die Frage entgegen: Wie kann bey Verbotten, wie das in Vorschlag gebrachte, bürgerliche Freyheit überhaupt bestehen? Ist diese einmal in einem Verhältnisse des Lebens zerstört, so hat man Ursache, für sie auch in allen andern zu zittern.

Ist sie in dem einen nicht mehr heilig und unantastbar, warum sollte sie es noch in den andern seyn? Man verlangt heutzutage Freyheit des Handels, Gewerbefreyheit, Pressfreyheit, Studienfreyheit u. s. w. und das Gleichgültigste aller Dinge, die Wahl des Kleidungsstoffs, will man Strafgesetzen unterwerfen, und hierin das Volk wie ein Kind behandelt wissen? Man will hierin der Regierung eine Vormundschaft einräumen, über ein Volk einräumen, das man in den wichtigern Dingen zur Mündigkeit erheben, und im Besitze der Selbstständigkeit sehen möchte. Und welches ist der Zweck, um welchen hier die bürgerliche Freyheit zum Opfer gebracht werden soll? — Daß die Leute verhindert werden, einen Theil ihres Geldes ins Ausland zu schicken. Ich habe bereits im Commissions-

berichte die Unrichtigkeit dieses Calculs gezeigt; ich habe gezeigt, daß das für Seidenstoffe verausgabte Geld nicht ganz ins Ausland gehe, daß es nicht ohne allen Tausch ins Ausland gehe, und daß es, im Falle eines Verbots aller Seidenzeuge, dennoch nur für andere Luxuswaaren ins Ausland gehen würde, daß endlich wegen anderer entbehrlicherer Artikel weit mehr Geld ohne allen Ersatz dahin fließe. Gesezt aber auch, das fragliche Verbot würde den Gelbtausfluß vermindern; ist denn das Geld unser höchstes Gut? Ist es ein wichtigeres Gut, als die bürgerliche Freyheit? — Mir scheint, hier werde die Ordnung der Natur umgekehrt, und das Mittel zum Zweck erhoben. — Selbst der Nationalreichthum besteht, wie bereits von andern bemerkt worden, nicht im Gelde. Dieses ist bloß ein Vehikel zur Förderung des Verkehrs. Ist eine große Menge Geldes in einem Lande, so werden in der Regel die Waaren theuer; ist wenig Geld darin im Umlauf, so werden die Waaren wohlfeiler. Für sich selbst macht die Masse der Baarschaft kein Volk reich, sondern sein wahrer Reichthum beruht auf einem glücklichen Gleichgewichte zwischen der Production und Consumption. Dieß ist auch die wahre Handelsbilance. Jede andere ist nur scheinbar.

Man besteuere indessen den Luxus, man vertheure durch Zollansätze die ausländischen Waaren, um den Absatz der inländischen zu befördern; es ist nichts dagegen einzuwenden. Aber man zerstöre nur nicht einzelne Gewerbs- und Handelszweige, um den andern empor zu helfen; man ahme nicht die Gegner der Handelsfreyheit, über die wir uns beschweren, nach, um Handelsfreyheit zu begründen. Man hüte sich, dem Grundsatz zu huldigen: was der Gesamtheit Vortheil

verspreche, dürfe der Staat mit Gewalt erzwingen, wenn es auch nur mittelst Ungerechtigkeit gegen Einzelne geschehen könne. Man würde sich fürwahr auch sehr verrechnen, wenn man wähte, Patriotismus gebieten, befehlen zu können. Patriotismus ist die schöne Frucht der Freyheit, nicht des Zwanges. Dieser kann ihn nur im innersten Keime ersticken. Manches ist gut und löblich, wenn es aus freyer Entschliesung hervorgeht, wird aber, erzwungen, zur verhaßten Beschwerde.

Der Commissionsbericht hat ferner dargethan, daß die Eigenthumsrechte vieler Individuen durch das Verbot des Tragens der Seidenzeuge beeinträchtigt würde. Dieß ist zu evident, als daß es noch eines Beweises bedürfte. Oder ist es etwa keine Beeinträchtigung des Eigenthums, wenn der Besitzer von Seidenzeugen durch ein Strafverbot verhindert wird, sie zu tragen? Wird dadurch der Zweck ihres Ankaufs nicht vereitelt? Das Verbrauchsrecht steht allerdings mit dem Eigenthumsrechte in der engsten Verbindung. Das Erstere ist wie das Zweyte von dem Staate gewährleistet. — Ferner verlöre der Besitzer eines Handels mit Seidenwaaren durch ein solches Verbot sein Gewerbe. Nun ist zwar der Staat keine Asscuranzanstalt für Gewerbe gegen Unglücksfälle. Aber daraus folgt noch nicht, daß er ihre Zerstörung selbst anordnen dürfe. Das Gewerbe ist ein wohl erworbenes Recht. Will der Staat es jemanden nehmen, so darf er es nicht, ohne ihn vollkommen zu entschädigen. Dieß liegt offenbar im Sinne der §§. 13. u. 14. unserer Verfassung.

Ich schliesse mit der Frage: Welchen Segen können wir uns von einer Maßregel versprechen, die nur durch einen tiefen Eingriff in die bürgerliche Freyheit

kann ausgeführt werden, und mit Ungerechtigkeit gegen eine Menge Einzelne befeckt ist?

v. Kottek: Da ich nichts anders will, als Handelsfreyheit, und eben nur zu ihrer Vertheidigung auf Retorston antrage, so schwächen alle Anpreisungen der Handelsfreyheit meine Behauptungen nicht, sondern verstärken vielmehr dieselben. Auch halte ich das Geld nicht für kostbarer, als die Freyheit, wohl aber die Erhaltung wichtiger, als die Freyheit, in Seide zu gehen. Es ist mir unbegreiflich, wie man so ängstlich seyn mag, in Beschränkung dieses Kreises der bürgerlichen Freyheit, da man doch ohne Weigerung und Klage so manche andere und schwerere von der Polizeygewalt verhängte Beschränkung erträgt. Wer hat Arges daran, wenn die Polizen das Ausgehen bey Nacht ohne Licht, das Reisen ohne Paß, den Giftverkauf, das Beherbergen von Fremden, und tausend Anderes verbietet? Mit Freuden unterwerfe ich mich solchen Beschränkungen, und hundertmal schwereren, weil ich sie als ein Mittel der allgemeinen Sicherheit erkenne. Wer sollte also der Erhaltung des Gesamtwohlstandes, den dringendsten Interessen des Vaterlandes nicht willig das Tragen der weichlichen Seidenstoffe opfern? Ueber die Wirksamkeit der Maßregel mag man streiten hier wie überall, in der Politik kann nur von Wahrscheinlichkeit, von vernünftiger Erwartung die Rede seyn. Aber der Gesamtwille hat das Recht, die aus vernünftigen Gründen als heilsam erachtete Maßregel zum Gesetz zu machen für alle Einzelne, gewiß wird auch die öffentliche Meinung die vorgeschlagene Verbote billigen; dagegen wird sie die etwa entgegenlaufende Beschlüsse der Kammer vielleicht andern Beweggründen, als der scrupulösen Freyheitsbe-

achtung zuschreiben. Welchen Contrast würde unsere Opposition machen mit dem früher bey Genehmigung der frühern Regierungsmaßregeln und Erlassung einer Dankadresse bezugten Enthusiasmus! Auch die Wirksamkeit jener frühern Maßregeln würde geschwächt werden durch nunmehrige Abweichung oder Spaltung; wogegen die kräftige und in beiden Kammern einmüthige Aeußerung der Entschlossenheit zur äußersten Vertheidigung unserer Handelsfreyheit sowohl die Bundesstaaten aneifern wird zum Anschließen an uns, als auch Frankreich aufmahnen zur Ablassung vom Druck.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich habe mich in dem Project einer Motion, über zu ergreifende Retorsionsmaßregeln gegen Frankreich, das jedoch nicht weiter zur Kenntniß dieser hohen Kammer gelangte, da eine ähnliche Motion bereits schon in der zweyten Kammer vorlag, schon darüber ausgesprochen: daß ich ein gänzlichcs Verbot der französischen Weine, Mode- und anderer Artikel, besonders aber der Seidenwaaren für nothwendig hielt, um, wo möglich, Frankreich zu veranlassen, von seinem, für den Handel Süddeutschlands so verderblichen Zollsystem abzugehen. Ich sah diese Maßregel, besonders wenn sie von Baden allein ausgehen, und keiner der teutschen Nachbarstaaten oder die Schweiz Theil daran nehmen würde, keineswegs als ganz genügend an; inzwischen schien sie mir doch dazu geeignet zu seyn, einigermaßen wenigstens dem Nachtheil dadurch zu begegnen, welchen der Handel Deutschlands durch jenes drückende Douanensystem nothwendig erleiden müsse. — Ich glaubte, daß durch ein gänzlichcs Verbot der Einfuhr, und bey einer genauen Controлле bey den Verkäufern der französischen Waaren von Seiten des Staats durch genaue Aufnahme dieser

Waaren, und durch Visitationen, die von Zeit zu Zeit bey den Verkäufern angestellt würden, der Einfuhr doch sehr gesteuert, und der beabsichtigte Zweck doch wenigstens theilweise erreicht werden könnte; denn selbst da, wo noch so starke Mauthlinien existiren, kann dennoch dem Einschwärzen nicht ganz gesteuert werden. — Auch hoffte ich, — und der Erfolg rechtfertigte diese meine Hoffnung auch schon einigermaßen — daß wir nicht allein stehen, sondern daß auch die Nachbarstaaten mehr oder weniger Theil an den von dem hiesigen Gouvernement zu ergreifenden Maßregeln nehmen würden. — Unter allen diesen Voraussetzungen mußte ich mich zu jenem System eines gänzlichen Verbots — wohl verstanden, auf so lange, als jene feindlichen Zölle fortbestehen würden — bestimmen; und noch jetzt kann ich von dieser Ansicht nicht abgehen. — Daß französische Handelsartikel als Transitogut durch das Großherzogthum nach wie vor gehen können, versteht sich von selbst. — Der theilweise Antheil an den bereits von der Regierung schon ergriffenen Maßregeln von Seiten Württembergs und der Schweiz bestärken mich in dieser meiner Ansicht; und ich muß mich daher in soferne den Anträgen der zweyten Kammer anschließen.

Nur kann ich deren Ansicht, das Tragen der Seidenzeuge zu verbieten, nicht theilen, indem ich darin der Meinung des Mehrtheils der verehrten Commission beypflichten muß, daß man dadurch der persönlichen Freyheit der Staatsangehörigen zu nahe trete. — So bald dem Kaufmann, welcher mit Seide handelt, die Freyheit gelassen ist, seinen Waarenvorrath noch im Inlande zu verschließen, dagegen aber ihm bey schwerer Strafe der Confiscation und anderer Strafen verboten ist, nichts Neues mehr in diesem Artikel nach-

zuschaffen; so hört nach und nach das Tragen der Seide von selbst auf, und doch ist zugleich dadurch weder der persönlichen Freyheit der Staatsbürger, noch der Nahrung des handelnden Publicums zu nahe getreten. — Gehen alsdann die höhern Stände noch mit gutem Beyspiel voraus, und lassen die Seidenwaaren in ihren Häusern und zum Gebrauch von Kleidungsstücken selbst nach und nach abgehen, so wird dieser Artikel ohnehin bald nicht viel mehr gesucht seyn, und wir werden diese Lücke durch inländische Producte zu ersetzen suchen, und dadurch dem vaterländischen Künstler und Fabricanten neue Nahrungsquellen öffnen, und zugleich große Summen in Circulation erhalten, welche zum großen Theil wenigstens, früher schon für uns verloren waren, da das, was wir nach Frankreich ausführten, das nicht ersetzte, was wir demselben für dessen Fabricate zahlten; und unter den jezigen Umständen, wo unerschwingliche Zölle den teutschen Handel lähmen, die großen Summen, welche Frankreich namentlich auch für Seidenwaaren bisher bezog, gänzlich für uns verloren seyn würde.

Ich muß sonach für ein wirkliches Verbot der französischen Handelsartikel stimmen, dagegen aber mich für das fernere Tragen der Seide, so lange noch Vorräthe davon bey uns vorhanden seyn, und wir noch Kleidungsstücke davon besitzen werden, erklären; zugleich aber auch den Antrag auf die strengsten Maßregeln und die genaueste Controlle von Seiten des Staats bey den Seidenwaaren-Handlungen und andern mit französischen Modeartikeln sich abgebenden Handlungen stellen, um auf diese Weise hauptsächlich der Einfuhr französischer Waaren zu steuern, bis Frankreich selbst

wieder von seinem dormaligen verderblichen System abgegangen seyn wird.

Frhr. v. Syllnhardt: Ich glaube kaum, daß über den Grundsatz der Handelsfreyheit und über das Recht der Retorsion eine wesentliche Verschiedenheit der Meinungen unter uns eintrete. Wir befinden uns, wie mir scheint, nur auf dem Felde der auswärtigen Politik; nur von der Zweckmäßigkeit der zu ergreifenden Maßregeln handelt es sich. Von dieser Ansicht ging auch die Regierung aus, als sie von den Kammern die Ermächtigung verlangte,

provisorisch, bis die Darmstädter Verhandlungen zu dem erwünschten Resultate einer gänzlichen Vereinigung geführt haben werden, alle Maßregeln, welche die Lage des Landes in Bezug auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erfordern möchten, soweit es durch gemeinsame Verhandlungen mit benachbarten Regierungen geschehen könne, zu ergreifen;

ebenso die Kammern, als sie der Regierung diese Vollmacht erteilten. Es ist diese Ermächtigung beschränkt auf den Ausgang der Darmstädter Verhandlungen, und auf die Bedingung, daß unsere Regierung sich mit benachbarten Regierungen wegen der in Bezug auf die auswärtigen Handelsverhältnisse zu ergreifenden Maßregeln vereinigen könne. Nun ist zwar Hoffnung vorhanden, daß jene Verhandlungen einen erwünschten Erfolg haben werden, und daß diese Vereinigung zu Stande komme. Gleichwohl halte ich es bey der Möglichkeit, daß auch bey der unbezweifelten Einigkeit über den Zweck doch keine vollkommene Uebereinstimmung in den einzelnen Maßregeln Statt haben könnte, für wünschenswerth, daß diese Beschränkung

der erteilten Ermächtigung aufgehoben werde. Ich mache daher den Antrag, die Regierung unbedingt zu Ergreifung aller der Maßregeln zu ermächtigen, welche die Lage des Landes in Beziehung auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erfordern möchte. In diesem Falle wird es eines Eingehens in das Einzelne nicht bedürfen.

Fhr. v. Wessenberg: Dem Vorschlage, die Regierung auch für den Fall, daß sie allein stehen würde, zu ermächtigen, kann ich nicht bestimmen. Die Regierung selbst hat für diesen Fall keine Ermächtigung begehrt; wie mir dünkt, aus sehr weisen Gründen. Nur zur Erleichterung ihrer Unterhandlungen mit andern Regierungen bedurfte sie einer besondern Ermächtigung. Jetzt aber schon zum Voraus sie für den Fall der Nichtvereinigung ermächtigen, möchte leicht als Mißtrauen gegen die Vereinigung gedeutet werden. Nach den Eröffnungen, die uns von Seite der Regierung geschehen sind, ist übrigens der Fall fernerer Isolirung der süddeutschen Staaten ganz unwahrscheinlich. Mithin fehlt es uns an Veranlassung, auf Maßregeln für diesen Fall einzugehen, und es könnte dadurch die gewünschte Vereinigung nicht befördert werden.

Fhr. v. Zyllhardt: Ich hatte, wie ich bestimmt ausgedrückt zu haben glaube, nicht ein Alleinsehen unserer Regierung im Auge. Diese Besorgniß wird schon durch die von andern benachbarten Regierungen wirklich getroffenen Verfügungen beseitigt. Aber es wäre möglich, daß man sich über einzelne Maßregeln nicht vereinigen könnte, dann würde die Regierung, wenn die Kammern gerade nicht versammelt wären, durch die ihr nur bedingungsweise erteilte Vollmacht allzu sehr beschränkt seyn.

In der weitem Berathung wurde das in Vorschlag gebrachte Verbot des Tragens seidener Zeuge noch insbesondere in polizeylicher Hinsicht, d. h. insofern in Erwägung gezogen, als es die Freyheit der Einzelnen beschränke, und in das Privateigenthum Eingriffe thue.

Hierbey wurde von der einen Seite (von dem Frhrn. v. Falkenstein, Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Fürstenberg, und von dem geh. Hofrathe Zacharia) bemerkt, daß die Opfer, welche die Maßregel den Einzelnen anfinne, allerdings von Bedeutung seyen, und daß diese Seite des Vorschlags um so mehr zu berücksichtigen sey, je ungewisser der Erfolg der Maßregel wäre; ferner, daß man polizeyliche Maßregeln, da sie allemal die bürgerliche Freyheit beschränken, nur entweder durch die Unmündigkeit der Menschen, oder als Mittel, einem Vergehen vorzubeugen, oder als Vorkehrungen gegen zufällige Gefahren vertheidigen könne, keiner von diesen Vertheidigungsgründen aber der vorliegenden Maßregel das Wort zu reden scheine. Für dieselbe Ansicht führte der Frhr. v. Wessenberg noch Folgendes an: Ich muß nach einer indirecten Art von Vereinträchtigung der Eigenthumsrechte durch das vorgeschlagene Verbot erwähnen. Man sucht nämlich das Herbe des Verbots durch die Hoffnung zu versüßen, daß sie nur vorübergehend seyn werde. Allein solche Verbote wirken auf Handel und Gewerbe gerade dann am verderblichsten, wenn ihr Fortbestand ungewiß ist, und von zufälligen Ereignissen abhängt. Denn so lange sie in Wirksamkeit sind, veranlassen sie eine Menge neuer Handels- und Gewerbsunternehmungen, die dann bey ihrer Aufhebung eben so schnell wieder zusammenstürzen, wie sie emporge-

schoffen sind. Warnend zeugen uns davon, auch in der jüngst vergangenen Zeit, die traurigen Trümmer so mancher Fabriken, die im Vertrauen auf das geseglich ausgesprochene Continentalsystem errichtet worden sind. Wer bürgt uns dafür, daß jetzt nicht wieder Aehnliches geschehen würde?" — Noch behielt sich der geh. Hofrath Zacharia vor, auf den Fall, daß die Kammer dem Wunsche der zweyten Kammer wegen des Verbots der Seidenzeuge beitrete, einen Antrag dahin zu machen, daß die Regierung ermächtigt werde, schon getragene seidene Kleidungsstücke durch einen schicklich anzubringenden Stempel von dem Verbote auszunehmen.

Auf der andern Seite erklärte sich der Hofrath v. Kottke über das Polizenliche des Vorschlags folgendergestalt:

Die Polizengewalt hat die Sicherstellung der Bürger gegen alle Gefahren, ob von bösen oder leichtsinnigen Menschen, ob von Naturkräften ausgehend, zum Zweck, und es ist das Princip, welches die Beschränkung der bürgerlichen Freyheit durch Polizengewalt zulässig macht, mit jenem, welches in der Staatswirthschaft herrscht, im Grunde dasselbe. Eine genaue Gränzbestimmung zwischen beiden Gewaltssphären ist nicht einmal möglich. Man klagt über Beschränkung der bürgerlichen Freyheit durch das Verbot seidener Kleidungsstücke! Wie? Man hat kein Bedenken getragen, aus Furcht vor demagogischen Umtrieben, welche nirgends Staat fanden, die persönliche Freyheit der Bürger, das Heiligthum ihres Hauses und ihrer Briefe zu verletzen, und es sollte Tadel finden, wenn zur Abwendung der dringendsten Gefahr fürs Gemeinwohl das Tragen eines zarten Gewandes, das Aufhängen einer Prunktapete verboten würde!

Als hierauf dem Redner von dem Frhrn. v. Wessenberg bemerkt gemacht wurde, daß die Maßregeln, deren er erwähne, von keiner unserer Kammern ausgegangen seyen, und daß in dieser niemals von einer Bestimmung zu jenen Maßregeln die Rede gewesen sey, — fuhr er also fort: Wohl! und dieses unwillkürliche Mißbilligen jener Maßregeln mag von den Freunden der Freyheit freudig angenommen werden. Doch ist keine öffentliche Mißbilligung laut geworden, und — wenige Privatstimmen abgerechnet, die sich Luft machten — hat keine laut werden dürfen. Auch wollte ich nur in einem auffallenden Gegensatz zeigen, daß die ganz allgemeinen Behauptungen, hier von der Unantastbarkeit der Freyheit, und dort von dem Rechte der Beschränkung, beide zu verwerflichen Extremen führen mögen, wenn man sie übertreibt. Es ist noch ein anderes Princip nöthig zum Erkennen der Gränze, und dieses ist, wie oft gesagt, die Vernunftmäßigkeit der Beschränkung, und der wahre Gesamtwille.

Bei der hierauf von dem Vicepräsidenten gehaltenen Umfrage

b e s c h l o ß

die Kammer:

- 1) nach dem Vorschlage des Frhrn. v. Zyllhardt, und in Uebereinstimmung mit dem Schlusse des von dem Hofrath v. Kottek erstatteten Berichts, die Großherzogliche Regierung nunmehr unbedingt zu ermächtigen, alle Maßregeln, welche die Lage des Landes in Beziehung auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erfordern möchte, zu ergreifen; — übrigens diesen Beschluß der

zweyten Kammer verfassungsmäßig mitzutheilen;  
ferner

- 2) auf den Vorschlag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein, wegen eines Verbotes der Einfuhr französischer Waaren, so wie auf den in dem Beyberichte gestellten Antrag nicht einzugehen.

Fhr. v. Türkheim: Selbst von den Gegnern aller entschlossenen Maßregeln in dieser Hinsicht ist geäußert worden, daß durch patriotische Vereine ausgeführt werden könne, worüber ein Gesetz zu erlassen bedenklich gefunden wird. Ich bitte, diesen Gedanken nicht so ohne weiters vorübergehen zu lassen. Ein auf diesen Zweck gerichteter Vorschlag, der von der ersten Kammer ausginge, würde gewiß im Lande viel Wirkung thun. Wir haben die Beispiele davon in ähnlichen Fällen.

Fhr. v. Falkenstein: Ich billige ganz diesen Vorschlag, wünschte jedoch, daß er aus Gründen der Staatsklugheit dahin ausgedehnt würde, sich, soviel als möglich, aller ausländischen Erzeugnisse zu enthalten.

Fhr. v. Türkheim: Allerdings ist der Vorschlag in einer gewissen Allgemeinheit zu fassen. Er würde hauptsächlich auf Luxusartikel, jedoch nicht auf alle, zu richten seyn. Es ist jetzt nur von einer Anregung, nur von einem Wunsche die Rede. Es genügt daher, wie bey Motionen, den Vorschlag, einstweilen und mit Vorbehalt der Ausarbeitung, im Allgemeinen zu bezeichnen.

v. Kottek: Dieser zweckmäßigen, edeln Anregung schließe ich mich an. Die Sache wird sich selbst

Lust machen, sie wird weiter gehen. Beispiele, von oben gegeben, werden auf das Volk wirken.

Der Prälat Hebel, Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein und Andere treten diesen Aeußerungen bey.

Der Vicepräsident: Es dürfte zuvörderst eine weitere Bearbeitung des Vorschlags erforderlich seyn.

Frhr. v. Türkheim: Ich schlage vor, den Gedanken in die Mittheilung an die zweyte Kammer aufzunehmen.

Zacharia: Die vorläufige Frage dürfte die seyn: ob die erste Kammer, als Körperschaft, der Verfassung nach berechtigt sey, einen Beschluß über den in Anregung gebrachten Gegenstand zu fassen, und diesen Beschluß der zweyten Kammer mitzutheilen? Mir scheint ein Vorschlag dieser Art nur von den Mitgliedern der Kammer, als Einzelnen, ausgehen zu können.

Frhr. v. Türkheim: Es ist durchaus nicht von Fassung eines Beschlusses die Rede, daß ein Verein in der angegebenen Art gebildet werden solle, sondern nur von dem Beschlusse, daß die Idee eines solchen Vereins, als empfehlenswerth, in die Motivirung der an die zweyte Kammer zu erlassenden Mittheilung aufgenommen werde, und zu einem solchen Beschlusse ist die Kammer, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder die Ansicht theilt, befugt, ohne an weitere Formen gebunden zu seyn.

Reg. Comm. geh. Ref. Nebentus: Auch ich habe den Antrag nicht anders gefaßt, sonst würde ich veranlaßt gewesen seyn, als Regierungscommissär meine Bedenklichkeiten gegen den Antrag zu äußern. Es ist nicht von einer Motion, sondern nur von der Motivirung eines Beschlusses die Rede. — Uebrigens habe

ich als Regierungscommissär an der bisherigen Verathung um deswillen keinen thätigen Antheil genommen, weil sie nur die Frage betraf, ob die Kammer gewissen Wünschen und Ansichten der zweyten Kammer beyzutreten wolle.

Fhr. v. Bessenberg: Der Wunsch nach Beförderung des patriotischen Zweckes durch Privatvereine ist auch der ausdrückliche Wunsch der Commission, und daß dieser Wunsch der zweyten Kammer mitgetheilt werde, finde auch ich um so angemessener, als darin ein neuer, unzweydeutiger Beweis wird gefunden werden, daß die Absichten der Ersten Kammer mit denen der zweyten nicht im Widerspreite, sondern im Einklange sind, und daß nur eine Verschiedenheit der Ansichten über die Rechtlichkeit und Tauglichkeit der Mittel obwalte.

Die Kammer trat hierauf dem Antrage des Fhrn. v. Fürkheim bey.

Beym Schlusse der Sitzung richteten Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg an die Kammer folgende Worte: Ich will diese Gelegenheit benutzen, um dieser von mir so hoch geschätzten Versammlung mein inniges Bedauern auszudrücken, während der Dauer der dießjährigen Sitzung nicht gegenwärtig gewesen zu seyn, denn einer Entschuldigung bedarf es wohl nicht, und jeder von Ihnen glaubt es, daß ich gewiß nicht aus freyer Willkühr einen Standpunkt verlassen habe, auf welchem ich mich umgeben von Männern befinde, deren Zutrauen ich mich stets zu erfreuen hatte, auf einem Plaze, wohin die Verfassung mich ruft — und mit einem ehrenvollen Amte bekleidet, welches ich zum zweyten Male schon dem schmeichelhaften Vertrauen Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, ver-

danke. Nur die Nothwendigkeit konnte mich zwingen, einer unter jeder Rücksicht so günstigen Stellung augenblicklich zu entsagen. Ich hoffe, meine Gesinnungen bürgen Ihnen dafür, wie für die Versicherung, daß ich sehnlichst hoffe, es möchte mir bald möglich werden, wieder in Ihre Mitte zu treten, und unter günstigen Verhältnissen von Außen, — und in unserm Innern von dem Geiste der Einigkeit beseelt, — nach allen Kräften und mit warmem Eifer für alles Gute, für die Wahrheit und das Recht gemeinschaftlich wirken zu können.

Der zweite Vicepräsident, Staatsrath Frhr. v. Baden erwiederte hierauf: Mit wahren Bedauern hat die Kammer die Abwesenheit Eurer Durchlaucht gefühlt, die sie als ihren zweyten Präsidenten hoch ehrt, und Eure Durchlaucht würden Sich in ihrer Mitte überzeugt haben, daß sie, ihren Gesinnungen treu, sich stets mit rein patriotischem Sinne ausspreche, und Wahrheit und Recht zum einzigen Zweck ihrer Bestrebungen mache.

Frhr. v. Zyllhardt.  
Zacharia.

---

Beilage Ziffer 81.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Auf das abschriftlich anliegende — von dem Abgeordneten v. Clavel zur Motion erhobene Gesuch der Schifferschaft zu Unteruhldingen wegen des Transports der Früchte in das Ausland hat die zweite Kammer in ihrer 35. öffentlichen Sitzung am 22. v. M. beschlossen:

„daß die Regierung ersucht werden soll, den Orten Unteruhldingen, Ueberlingen und Meersburg im verfassungsmäßigen Wege gleiche Begünstigungen hinsichtlich des Straßengeldes zu Theil werden zu lassen.“

Wir haben die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung hiervon zur dortseitigen gefälligen Berathung unter Anschluß der deßhalb an Se. Königl. Hoheit, den durchlauchtigsten Großherzog, entworfenen ehrfurchtsvollsten Bitte in Kenntniß zu setzen, und bemerken, daß der von dem Abgeordneten Zembrod über diesen Gegenstand in der Sitzung am 3. v. M. erstattete Commissionsbericht in dem 3. Band der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 37 — 41. ersichtlich ist.

Karlsruhe den 13. July 1822.

Im Namen der II. Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

Föhrénbách.

Der erste Secretär

v. Isstein.

---

## Unterbeylage zu Ziffer 81.

## Durchlauchtigster Großherzog!

Die Schifferschaft des am Ufer des Bodensees gelegenen Orts Unteruhldingen hat den mit hinlänglichen Gründen unterstützten Wunsch zur Kenntniß der zweyten Kammer Allerhöchsthier getreuen Ständeversammlung bringen lassen, zur erleichterten Betreibung ihres Gewerbes in Ansehung des zu entrichtenden Straßengeldes gleicher Begünstigungen gewürdigt zu werden, wie Ihse den Städten Ueberlingen und Meersburg zu Theil geworden sind.

Von der zweyten Kammer wurde in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Juny d. J. beschlossen: Euer Königl. Hoheit die unterthänigste Bitte vorzutragen; Allerhöchsthien getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes gnädigst vorlegen zu lassen, wodurch für die Orte Unteruhldingen, Ueberlingen und Meersburg die gleichen Begünstigungen ausgesprochen werden.

Karlsruhe den 13. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident und die Secretäre:

Föhrenbach.

v. Jzstein.

Baumgärtner.

Speyerer.

## Beylage Ziffer 82.

## Durchlauchtigster Großherzog!

Ueber die Dauer der landständischen Eigenschaft mehrerer gewählten Mitglieder der Stände hat sich eine Verschiedenheit der Ansichten hervorgethan. Die Verfassungsurkunde bestimmt nämlich in dieser Beziehung eine gewisse Anzahl von Jahren. Es ist aber erstens die allgemeine Frage aufgeworfen worden: Ob diese Jahre als Kalenderjahre, oder ob sie so zu verstehen seyen, daß zwey Jahre in allen Fällen eine Landtagsperiode umfassen sollen? Sodann zweitens die besondere Frage: Wie lange die landständische Eigenschaft des Abgeordneten einer Landesuniversität daure, wenn er an die Stelle eines vor Ablauf der im §. 31. der Verfassungsurkunde bestimmten vier Jahre abgegangenen Vorgängers erwählt worden ist? Zwar ist es uns nicht entgangen, daß im vorkommenden Fall eine vorliegende Analogie den Kammern gestatten dürfte, zu einer factischen Auslegung ihre Zuflucht zu nehmen. Weil jedoch eine solche Auslegung nur für den einzelnen Fall geltend wäre, weil wir ferner in Erwägung nahmen, daß der Wortlaut der Verfassung über die beiden aufgeworfenen Fragen keine Entscheidung gebe, daß sie mithin ohne authentische Auslegung immerhin Anständen und Zweifeln unterworfen bleiben würden, so glauben wir dem Geiste der Verfassung am sachgemähesten zu verfahren, wenn wir dem Weg einer gesetzlichen Erläuterung, wie er durch den §. 64. der Verfassungsurkunde bezeichnet ist, den Vorzug geben, und uns an Eure Königl. Hoheit, den preiswürdigen

Begründer unserer Verfassung, mit der ehrerbietigsten Bitte wenden, höchst Ihren treu gehorsamsten Ständen bald möglichst den Entwurf eines Gesetzes mittheilen zu lassen, wodurch die vorgelegten zwey Fragen in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft gewählter Abgeordneten auf die der Verfassung am meisten entsprechende Weise entschieden würden.

Karlsruhe den 19. July 1822.